

1988

Ausgegeben zu Bonn am 12. August 1988

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 88	Erste Verordnung zur Änderung der Auslandstelekomunikationsordnung 9028-2	1345
1. 8. 88	Erste Verordnung zur Änderung der Auslandstelekomunikationsgebührenordnung 9028-3	1355
1. 8. 88	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik 900-1-3-1	1441

Erste Verordnung zur Änderung der Auslandstelekomunikationsordnung

Vom 1. August 1988

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Auslandstelekomunikationsordnung vom 4. Februar 1988 (BGBl. I S. 119) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer angefügt:
„5. internationale Festverbindungen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Als Selbstwählverbindungen werden auch Seefunkverbindungen über Satelliten bereitgestellt.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.
- d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Verweisung „(§§ 188 bis 192 der Telekommunikationsordnung)“ durch die Verweisung „(§ 188 der Telekommunikationsordnung)“ und die Verweisung „(§§ 208 bis 211 der Telekommunikationsordnung)“ durch die Verweisung „(§ 208 der Telekommunikationsordnung)“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „(§§ 188 bis 192 der Telekommunikationsordnung)“ durch die Verweisung „(§ 188 der Telekommunikationsordnung)“ ersetzt.
- e) In dem neuen Absatz 5 werden die Verweisung „(§§ 188 bis 192 der Telekommunikationsordnung)“ durch die Verweisung „(§ 188 der Telekommunikationsordnung)“ und die Verweisung „(§§ 208 bis 211 der Telekommunikationsordnung)“ durch die Verweisung „(§ 208 der Telekommunikationsordnung)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer angefügt:
- „5. internationale Festverbindungen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:
- „3. internationale Mietleitungen,
4. internationale Festverbindungen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Es bestehen, soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vereinbart, Verbindungsübergänge von digitalen Wahlverbindungen der Gruppe 1 (§ 188 der Telekommunikationsordnung) zu digitalen Wahlverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 2 400 bit/s nach Abschnitt 3.1 der Auslandstelekommunikationsgebührenvorschriften (Anlage zur Auslands-telekommunikationsgebührenordnung) zu Anschlüssen im Ausland, die innerhalb des Teletextdienstes benutzt werden.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:
- „3. internationale Mietleitungen,
4. internationale Festverbindungen.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Frequenzbandbreite“ durch das Wort „Übertragungsbandbreite“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Frequenzbandbreite“ durch das Wort „Übertragungsbandbreite“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „der Telekommunikationsordnung“ durch die Verweisung „(§ 188 oder § 208 der Telekommunikationsordnung)“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte „der Telekommunikationsordnung“ durch die Verweisung „(§ 197 der Telekommunikationsordnung)“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Worte „der Telekommunikationsordnung“ durch die Verweisung „(§ 188 oder § 208 der Telekommunikationsordnung)“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach den Worten „von Zwischenspeichereinrichtungen“ die Verweisung „(§ 240 Abs. 2 Nr. 1 der Telekommunikationsordnung)“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Teilnehmerkennungen“ die Verweisung „(§ 240 Abs. 2 Nr. 2 der Telekommunikationsordnung)“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für internationale Mietleitungen werden angeboten:

1. die besondere Betriebsmöglichkeit der Knotenschaltung nach § 352 Nr. 1.2 der Telekommunikationsordnung für internationale Fernsprechmietleitungen,
2. die besondere Betriebsmöglichkeit der Knotenschaltung nach § 352 Nr. 2.2 der Telekommunikationsordnung für internationale Telegrafienmietleitungen,
3. das besondere Leistungsmerkmal der Knotenschaltung nach Anhang 4 § 25 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 der Telekommunikationsordnung für internationale Fernsprechmietleitungen, internationale Telegrafienmietleitungen oder internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s.“

7. Die §§ 13 bis 15 werden durch folgende §§ 13 bis 18 ersetzt:

„§ 13

Zusammenschaltungen in Anlagen

(1) Soweit für die jeweiligen Telekommunikationsdienste keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, können innerhalb der Telekommunikationsdienste nach § 1 Abs. 1 in einer Anlage internationale Mietleitungen zusammengeschaltet werden. Zusätzlich zu den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach Satz 1 können in einer Anlage internationale Mietleitungen zusammengeschaltet werden

1. mit Festanschlüssen,
2. mit Basiskanälen von Universalanschlüssen, für die die besondere Betriebsmöglichkeit der semipermanenten Verbindung bereitgestellt wird,
3. mit Direktrufanschlüssen,
4. mit Abzweingleitungen,
5. mit Endstellenleitungen,
6. mit privaten Verbindungsleitungen,
7. mit privaten Leitungen für Direktruf,
8. mit internationalen Festverbindungen,
9. mit Übertragungswegen.

(2) Eine Zusammenschaltung internationaler Mietleitungen mit Wählanschlüssen oder mit Basiskanälen von Universalanschlüssen, die für Wählverbindungen benutzt werden, ist weder unmittelbar in derselben Endstelle noch mittelbar in verschiedenen Endstellen über Festverbindungen, Direktrufverbindungen oder Leitungen zulässig und muß technisch verhindert sein.

§ 14

Zusammenschaltungen in Anlagen des Telefondienstes

(1) Abweichend von den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach § 13 dürfen internationale Mietleitungen nicht zusammengeschaltet werden

1. mit Direktrufanschlüssen,
2. mit privaten Leitungen für Direktruf.

(2) Internationale Mietleitungen werden, wenn sie an Anlagen des Telefondienstes angeschaltet werden, wie Festanschlüsse für Fernfestverbindungen behandelt, die Anlagen desselben Teilnehmers verbinden, die an Wählanschlüsse angeschaltet sind. Nicht zulässig und

technisch zu verhindern sind das Zusammenschalten von internationalen Mietleitungen in Anlagen des Telefondienstes mit Festanschlüssen für Orts-, Nah- und Fernfestverbindungen zu Festanschlüssen, an die angeschaltet sind

1. einfache Endstellen anderer Teilnehmer,
2. nicht mit Wählanschlüssen beschaltete Anlagen, bei denen Endeinrichtungen an andere zur ständigen Alleinbenutzung überlassen sind,
3. Anlagen anderer Teilnehmer.

(3) Auf Antrag des Teilnehmers kann die Deutsche Bundespost gegen Entrichtung von Gebühren die nach Absatz 2 unzulässigen Zusammenschaltungen zulassen.

(4) Die Vorschriften über die Zusammenschaltungsmöglichkeiten internationaler Mietleitungen nach den Absätzen 1 bis 3 in Anlagen des Telefondienstes gelten auch

1. für entsprechende Fernsprechanäle, die mittels privater Einrichtungen auf internationalen Mietleitungen gebildet werden,
2. für internationale Mietleitungen oder entsprechende Kanäle auf internationalen Mietleitungen, die zeitlich abwechselnd an eine Anlage für den Telefondienst und an eine Anlage für den Datenübermittlungsdienst angeschaltet werden.

Für eine Zusammenschaltung internationaler Mietleitungen oder entsprechender Kanäle nach Nummer 2 in Anlagen des Datenübermittlungsdienstes sind die Vorschriften des § 18 anzuwenden.

§ 15

Zusammenschaltungen in Anlagen des Telexdienstes

(1) Abweichend von den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach § 13 dürfen internationale Mietleitungen nicht zusammengeschaltet werden

1. mit Festanschlüssen,
2. mit Basiskanälen von Universalanschlüssen, für die die besondere Betriebsmöglichkeit der semipermanenten Verbindung bereitgestellt wird,
3. mit Abzweigungen,
4. mit privaten Verbindungsleitungen.

(2) Die Vorschriften über die Zusammenschaltungsmöglichkeiten internationaler Mietleitungen nach Absatz 1 in Anlagen des Telexdienstes gelten auch

1. für entsprechende Telegrafkanäle, die mittels privater Einrichtungen auf internationalen Mietleitungen gebildet werden,
2. für internationale Mietleitungen oder entsprechende Kanäle auf internationalen Mietleitungen, die zeitlich abwechselnd an eine Anlage für den Telexdienst oder an eine Einrichtung nach Absatz 3 und an eine Anlage für den Datenübermittlungsdienst angeschaltet werden.

Für eine Zusammenschaltung internationaler Mietleitungen oder entsprechender Kanäle nach Nummer 2 in Anlagen des Datenübermittlungsdienstes sind die Vorschriften des § 18 anzuwenden.

(3) Endstellen des Telexdienstes, die besonders für die Zusammenschaltungsmöglichkeiten mit internationalen Telegrafmietleitungen oder entsprechenden Telegrafkanälen auf internationalen Mietleitungen zugelassen sind, werden hinsichtlich der Zusammenschaltungsmöglichkeiten wie Anlagen des Telexdienstes behandelt.

§ 16

Zusammenschaltungen in Anlagen des Teletextdienstes

Abweichend von den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach § 13 dürfen internationale Mietleitungen nicht mit Abzweigungen zusammenschaltet werden.

§ 17

Zusammenschaltungen in Anlagen des Telefaxdienstes

Abweichend von den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach § 13 dürfen internationale Mietleitungen nicht zusammenschaltet werden

1. mit Direktrufanschlüssen,
2. mit Abzweigungen,
3. mit privaten Leitungen für Direktruf.

§ 18

Zusammenschaltungen in Anlagen des Datenübermittlungsdienstes

Abweichend von den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach § 13 dürfen internationale Mietleitungen nicht mit Abzweigungen zusammenschaltet werden.“

8. Die bisherigen §§ 16 bis 18 werden §§ 19 bis 21.
9. Der neue § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absätzen 2 bis 11“ durch die Angabe „Absätzen 2 bis 8“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Mindestüberlassungszeit beträgt bei internationalen digitalen Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s auf Antrag drei Monate, drei Jahre oder fünf Jahre und für die übrigen Leitungen einen Monat, jedoch bei internationalen Fernsprech- und Telegrafienmietleitungen sowie bei internationalen digitalen Mietleitungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s, die von vornherein für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat überlassen werden, 24 aufeinanderfolgende Stunden oder ein Vielfaches davon.“
 - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wird wie folgt gefaßt:

„(6) Nachrichten können durch das Zusammenschalten von Festanschlüssen, Direktrufanschlüssen oder Leitungen in Anlagen des Telefondienstes, des Datenübermittlungsdienstes, des Telexdienstes, des Teletextdienstes, des Telefaxdienstes oder in Mehrdienstanlagen mit internationalen Mietleitungen direkt oder nach einer Zwischenspeicherung weitervermittelt werden. Ein Zusammenschalten nach Satz 1 ist sowohl das unmittelbare Zusammenschalten in derselben Endstelle als auch das mittelbare Zusammenschalten in verschiedenen Endstellen über Festverbindungen, Direktrufverbindungen oder Leitungen.“
 - f) Die Absätze 8 bis 10 werden aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefaßt:

„(7) Im Rahmen internationaler Vereinbarungen kann das Benutzen einer internationalen Mietleitung durch andere, die nicht Mieter der Leitung sind, nur gestattet werden

1. für Teilnehmer öffentlicher Telekommunikationsdienste über Festanschlüsse und Festverbindungen, Direktrufanschlüsse und Direktrufverbindungen, Basiskanäle von Universalanschlüssen mit der besonderen Betriebsmöglichkeit der semipermanenten Verbindung, private Leitungen für Direktruf, private Verbindungsleitungen oder Endstellenleitungen, die diese Mietleitung über eine Anlage des Mieters der Leitung erreichen,
2. für andere zur ständigen Alleinbenutzung überlassene Endeinrichtungen, die diese Mietleitung über eine Anlage des Mieters der Leitung erreichen,
3. für Teilnehmer öffentlicher Telekommunikationsdienste über Direktrufanschlüsse und Direktrufverbindungen, die diese Mietleitung über das besondere Leistungsmerkmal der Knotenschaltung nach Anhang 4 § 25 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung erreichen,
4. für ständige Benutzer einer Betriebsstelle, die diese Mietleitung über eine private Fernmeldeeinrichtung des Mieters der Leitung erreichen.

Eine Benutzung von internationalen Mietleitungen durch andere nach Nummer 1 und 2 ist nur im Rahmen der Zusammenschaltungsmöglichkeiten in Anlagen nach den §§ 13 bis 19 zulässig. Die Benutzung einer internationalen Mietleitung im Telefondienst nach Nummer 1 und 2 ist nur für Unternehmen, die als abhängige Unternehmen demselben Konzern (§ 18 des Aktiengesetzes) wie der Mieter der Leitung angehören, oder für Benutzer, wenn sie mit dem Mieter der Leitung eine Bürogemeinschaft unterhalten, zulässig. Darüber hinaus kann die Zulässigkeit der Benutzung durch andere in besonderen Fällen zwischen der Deutschen Bundespost und den beteiligten ausländischen Verwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften vereinbart werden.“

h) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Anlagen, die im Telefondienst benutzt werden, dürfen nicht dem Zweck dienen, Nachrichten für andere Personen oder zwischen anderen Teilnehmern durch Zusammenschalten von Festanschlüssen oder privaten Verbindungsleitungen mit internationalen Mietleitungen zu vermitteln.“

10. Abschnitt 3 wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 3

Internationale Festverbindungen

§ 22

Allgemeines

(1) Internationale Festverbindungen werden, soweit zwischen der Deutschen Bundespost und den ausländischen Fernmeldeverwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften vereinbart, zur Anschaltung an Endstellen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes überlassen.

(2) § 10 Abs. 2 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 23

Technische und betriebliche Funktionsbedingungen

§ 11 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Angebotsübersicht

(1) Internationale Festverbindungen werden angeboten

1. mit analogen Anschaltepunkten mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz,
2. mit digitalen Anschaltepunkten für die Übertragungsgeschwindigkeiten von 9 600 bit/s oder von 64 kbit/s jeweils für bestimmte festgelegte synchrone Übertragungsverfahren,
3. mit digitalen Anschaltepunkten mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 Baud, von 75 Baud, von 100 Baud oder von 200 Baud,
4. als Reservefestverbindungen für besondere Bedarfsträger.

(2) § 12 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 25

Zusammenschaltungen in Anlagen

Soweit für die jeweiligen Telekommunikationsdienste keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, können innerhalb der Telekommunikationsdienste nach § 1 Abs. 1 in einer Anlage internationale Festverbindungen zusammengeschaltet werden. Zusätzlich zu den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach Satz 1 können in einer Anlage internationale Festverbindungen zusammengeschaltet werden

1. mit Anschlüssen,
2. mit Abzweigungen,
3. mit Endstellenleitungen,
4. mit privaten Verbindungsleitungen,
5. mit privaten Leitungen für Direktruf,
6. mit internationalen Mietleitungen,
7. mit Übertragungswegen.

§ 26

Zusammenschaltungen in Anlagen des Telefondienstes

(1) Abweichend von den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach § 25 dürfen internationale Festverbindungen nicht zusammengeschaltet werden

1. mit Wählanschlüssen,
2. mit Basiskanälen von Universalanschlüssen, die für Wahlverbindungen benutzt werden,
3. mit Direktrufanschlüssen,
4. mit privaten Leitungen für Direktruf.

(2) § 14 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften über die Zusammenschaltungsmöglichkeiten internationaler Festverbindungen nach den Absätzen 1 und 2 in Anlagen des Telefondienstes gelten auch

1. für entsprechende Fernsprechanäle, die mittels privater Einrichtungen auf internationalen Festverbindungen gebildet werden,
2. für internationale Festverbindungen oder entsprechende Kanäle auf internationalen Festverbindungen, die zeitlich abwechselnd an eine Anlage für den Telefondienst und an eine Anlage für den Datenübermittlungsdienst angeschaltet werden.

Für eine Zusammenschaltung internationaler Festverbindungen oder entsprechender Kanäle nach Nummer 2 in Anlagen des Datenübermittlungsdienstes sind die Vorschriften des § 30 anzuwenden.

§ 27

Zusammenschaltungen in Anlagen des Telexdienstes

(1) Abweichend von den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach § 25 dürfen internationale Festverbindungen nicht zusammengeschaltet werden.

1. mit Wählanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten, die mittels Anpassungseinrichtungen im Datenübermittlungsdienst benutzt werden,
2. mit Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 50 bit/s,
3. mit Universalanschlüssen,
4. mit Abzweigungen,
5. mit privaten Verbindungsleitungen.

(2) Internationale Festverbindungen, die in Anlagen des Telexdienstes mit Wählanschlüssen zusammengeschaltet werden, dürfen im Ausland keinen Zugang zu Wählanschlüssen des Telexdienstes haben.

(3) Die Vorschriften über die Zusammenschaltungsmöglichkeiten internationaler Festverbindungen nach den Absätzen 1 und 2 in Anlagen des Telexdienstes gelten auch

1. für entsprechende Telegrafkanäle, die mittels privater Einrichtungen auf internationalen Festverbindungen gebildet werden,
2. für internationale Festverbindungen oder entsprechende Kanäle auf internationalen Festverbindungen, die zeitlich abwechselnd an eine Anlage für den Telexdienst oder an eine Einrichtung nach Absatz 4 und an eine Anlage für den Datenübermittlungsdienst angeschaltet werden.

Für eine Zusammenschaltung internationaler Festverbindungen oder entsprechender Kanäle nach Nummer 2 in Anlagen des Datenübermittlungsdienstes sind die Vorschriften des § 30 anzuwenden.

(4) Endstellen des Telexdienstes, die besonders für die Zusammenschaltungsmöglichkeiten mit internationalen digitalen Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 Baud, von 75 Baud, von 100 Baud oder von 200 Baud oder entsprechenden Telegrafkanälen auf internationalen Festverbindungen zugelassen sind, werden hinsichtlich der Zusammenschaltungsmöglichkeiten wie Anlagen des Telexdienstes behandelt.

§ 28

Zusammenschaltungen in Anlagen des Teletexdienstes

Abweichend von den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach § 25 dürfen internationale Festverbindungen nicht zusammengeschaltet werden

1. mit Wählanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten, die mittels Anpassungseinrichtungen im Datenübermittlungsdienst benutzt werden,
2. mit Abzweigungen.

§ 29

Zusammenschaltungen in Anlagen des Telefaxdienstes

Abweichend von den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach § 25 dürfen internationale Festverbindungen nicht zusammengeschaltet werden

1. mit Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten,
2. mit Direktrufanschlüssen,
3. mit Abzweigungen,
4. mit privaten Leitungen für Direktruf.

§ 30

Zusammenschaltungen in Anlagen des Datenübermittlungsdienstes

Abweichend von den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach § 25 dürfen internationale Festverbindungen nicht mit Abzweigungen zusammengeschaltet werden.

§ 31

Sonstige Zusammenschaltungen

§ 19 Abs. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 32

Zusätzliche Telekommunikationsdienstleistungen

§ 20 Abs. 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 33

Benutzungsverhältnis

(1) Für das zwischen der Deutschen Bundespost und dem Inhaber der internationalen Festverbindung bestehende, auf Dauer angelegte öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis über die Überlassung internationaler Festverbindungen gelten die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis der Telekommunikationsordnung entsprechend, soweit in den Absätzen 2 bis 7 keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Internationale Festverbindungen können auch juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften und Vereinen des Privatrechts anstelle ihrer selbständig am Geschäftsverkehr teilnehmenden Mitglieder oder Gesellschafter überlassen werden.

(3) Die Mindestüberlassungszeit beträgt für internationale digitale Festverbindungen für die Übertragungsgeschwindigkeit von 9 600 bit/s drei Monate, für internationale digitale Festverbindungen für die Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s auf Antrag drei Monate, drei Jahre oder fünf Jahre und für die übrigen Festverbindungen einen Monat, jedoch bei internationalen analogen Festverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz, bei digitalen Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 Baud, von 75 Baud, von 100 Baud oder von 200 Baud und bei digitalen Festverbindungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von 9 600 bit/s, die von vornherein für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat überlassen werden, 24 aufeinanderfolgende Stunden oder ein Vielfaches davon.

(4) § 21 Abs. 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Nachrichten können durch Zusammenschalten von Anschlüssen oder Leitungen in Anlagen des Datenübermittlungsdienstes, des Telexdienstes, des Teletexdienstes, des Telefaxdienstes oder in Mehrdienstanlagen mit internationalen Festverbindungen direkt oder nach einer Zwischenspeicherung weitervermittelt werden. Ein Zusammenschalten nach Satz 1 ist sowohl das unmittelbare Zusammenschalten in derselben Endstelle als auch das mittelbare Zusammenschalten in verschiedenen Endstellen über Festverbindungen, Direktrufverbindungen oder Leitungen. Für das Weitervermitteln von Nachrichten in Anlagen des Telefondienstes ist § 21 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

(6) Im Rahmen internationaler Vereinbarungen kann das Benutzen einer internationalen Festverbindung durch andere, die nicht Mieter der Festverbindung sind, nur für Teilnehmer öffentlicher Telekommunikationsdienste über Anschlüsse oder Leitungen gestattet werden, die diese Festverbindung über eine Anlage des Mieters der Festverbindung oder über das besondere Leistungsmerkmal der Knotenschaltung nach Anhang 4 § 25 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung erreichen. Eine Benutzung von internationalen Festverbindungen durch andere ist nur im Rahmen der Zusammenschaltungsmöglichkeiten in Anlagen nach den §§ 25 bis 31 zulässig. Die Benutzung einer internationalen Festverbindung im Telefondienst nach Satz 1 und 2 ist nur für Unternehmen, die als abhängige Unternehmen demselben Konzern (§ 18 des

Aktiengesetzes) wie der Mieter der Leitung angehören, oder für Benutzer, wenn sie mit dem Mieter der Leitung eine Bürogemeinschaft unterhalten, zulässig. Darüber hinaus kann die Zulässigkeit der Benutzung durch andere in besonderen Fällen zwischen der Deutschen Bundespost und den beteiligten ausländischen Verwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften vereinbart werden.

(7) Anlagen, die im Telefondienst benutzt werden, dürfen nicht dem Zweck dienen, Nachrichten für andere Personen oder zwischen anderen Teilnehmern durch Zusammenschalten von Festanschlüssen oder privaten Verbindungsleitungen mit internationalen Festverbindungen zu vermitteln."

11. Die bisherigen §§ 25 bis 27 werden §§ 34 bis 36.
12. Der neue § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mitbenutzung einer internationalen Mietleitung nach § 18 Abs. 11 Nr. 1 in der bis zum 31. August 1988 geltenden Fassung der Auslandstelekomunikationsordnung, ist ausnahmsweise und längstens bis zum 31. August 1993 noch zulässig für solche internationalen Mietleitungen, für die ein Antrag vor dem 1. September 1988 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, und wenn die betriebsfähige Bereitstellung der internationalen Mietleitung bis zum 31. Oktober 1988 erfolgt. Die Mitbenutzung nach Satz 1 gilt auch für bis zum 31. Oktober 1988 betriebsfähig bereitgestellte internationale Mietleitungen, die nach dem 1. September 1988 in internationale analoge Festverbindungen umgewandelt werden. Bei der Mitbenutzung nach Satz 1 und 2 ist § 18 Abs. 3 in der bis zum 31. August 1988 geltenden Fassung der Auslandstelekomunikationsordnung zu beachten.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Bonn, den 1. August 1988

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung
Rawe

Erste Verordnung zur Änderung der Auslandstelekomunikationsgebührenordnung

Vom 1. August 1988

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Auslandstelekomunikationsgebührenordnung vom 4. Februar 1988 (BGBl. I S. 127) - Auslandstelekomunikationsgebührenvorschriften - wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Abschnittsüberschrift „3 Teletextdienst“ werden folgende Abschnittsüberschriften eingefügt:
 - „3.1 Digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 2 400 bit/s
 - 3.2 Leitungsvermittelte digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s“.
 - b) Nach der Abschnittsüberschrift „7.2 Internationale Telegrafienmietleitungen“ werden die bisherigen Abschnittsüberschriften 7.3 bis 8 wie folgt gefaßt:
 - „7.3 Internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s
 - 7.3.1 Digitale Mietleitungen nach europäischen Ländern sowie nach Algerien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko und Tunesien mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s bis zu 1 920 kbit/s
 - 7.3.2 Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Abschnitt 7.3.1 für die Ortszuleitung
 - 7.3.3 Digitale Mietleitungen nach Nordamerika sowie nach Ägypten, Bahrain, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jemen (Demokratischer), Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Oman, Saudi-Arabien, Syrien und den Vereinigten Arabischen Emiraten mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 56 kbit/s bis zu 1 920 kbit/s
 - 7.3.4 Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Abschnitt 7.3.3 für die Ortszuleitung
 - 7.3.5 Digitale Mietleitungen in allen anderen internationalen Verkehrsbeziehungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 56 kbit/s bis zu 1 920 kbit/s
 - 7.3.6 Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Abschnitt 7.3.5 für die Ortszuleitung
 - 7.4 Internationale analoge Festverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz
 - 7.5 Internationale digitale Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 Baud, von 75 Baud, von 100 Baud oder von 200 Baud
 - 7.6 Internationale digitale Festverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 9 600 bit/s oder von 64 kbit/s
 - 7.6.1 Festverbindungen nach Belgien, Dänemark, den Färöern, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz und der Tschechoslowakei
 - 7.6.2 Festverbindungen nach den übrigen europäischen Ländern sowie nach Algerien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko und Tunesien
 - 7.6.3 Festverbindungen nach den Vereinigten Staaten, Kanada, Ägypten, Bahrain, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jemen (Demokratischer), Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Oman, Saudi-Arabien, Syrien und den Vereinigten Arabischen Emirate

- 7.6.4 Festverbindungen in allen anderen internationalen Verkehrsbeziehungen
- 7.6.5 Monatlicher Zuschlag für internationale digitale Festverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s für die Ortszuleitung
- 7.6.6 Verkehrsgebühren für internationale digitale Festverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s
- 7.7 Internationale Breitbandmietleitungen
- 7.8 Internationale Reservemietleitungen und internationale Reservefestverbindungen
- 7.9 Zusammenschaltung internationaler Festverbindungen in Endstellen mit Wählanschlüssen des Telexdienstes im Bereich der Deutschen Bundespost
- 7.10 Befreiungsgebühren
- 8 Übergangsvorschriften“.

2. Abschnitt „1 Telefondienst“ wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1 Buchstabe a werden das Wort „Wählverbindungen“ durch das Wort „Selbstwählverbindungen“ und die Angabe „§ 190 Abs. 1, 2, 3, 4, 6 und 8“ durch die Angabe „Die §§ 188 und 190 Abs. 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

bb) Die Nummer 1.2 wird wie folgt gefaßt:

„1.2 Seefunkverbindungen

a) Die Höhe der Verbindungsgebühren für handvermittelte Verbindungen richtet sich nach der Verbindungszeit, dem Frequenzbereich, der Gesprächsart und der beteiligten Küstenfunkstelle oder Küsten-Erdfunkstelle im Bereich der Deutschen Bundespost oder im Ausland. Für handvermittelte Seefunkverbindungen werden Gebühren für die Dauer von drei Minuten erhoben (Mindestgebühr). Für handvermittelte Seefunkverbindungen von mehr als drei Minuten Dauer wird für jede weitere Minute ein Drittel der Gebühren erhoben. Angefangene Minuten werden auf volle Minuten aufgerundet.

b) Die Höhe der Verbindungsgebühren für Selbstwählverbindungen richtet sich nach der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit. Vorbemerkung 1.1 Buchstabe a Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

b) In Abschnitt „1.1 Selbstwählverbindungen, handvermittelte Verbindungen und besondere Wählverbindungen“ erhalten die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der Verkehrsbeziehungen nach Nummer 1 bis 214 die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

c) In der Spalte 2 werden die Vorschriften zu Nr. 1 bis 214 wie folgt geändert:

aa) In der Vorschrift 13 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 5“ ersetzt.

bb) In der Vorschrift 14 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 5“ ersetzt.

cc) Die Vorschrift 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. Wählverbindungen bis zur Service-130-Zentrale der Deutschen Bundespost nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Auslandstelekomunikationsordnung sind gebührenfrei, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für Wählverbindungen bis zur Service-130-Zentrale der Deutschen Bundespost nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Auslandstelekomunikationsordnung werden

1. von Funktelefonanschlüssen der Gruppe B Verbindungsgebühren nach § 190 Abs. 7 der Telekomunikationsordnung
und

2. von Funktelefonanschlüssen der Gruppe C Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 6 (§ 209 der Telekommunikationsordnung) jedoch mit einer Zeiteinheit von 16 Sekunden zu Zeiten des Normaltarifs und mit einer Zeiteinheit von 40 Sekunden zu Zeiten des Billigtarifs erhoben."

dd) In der Vorschrift 16 werden die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4 Nr. 1“, die Zahl „3,762“ durch die Zahl „4,420“, die Zahl „3,135“ durch die Zahl „3,696“ und die Zahl „5 000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.

ee) In der Vorschrift 17 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.

d) Abschnitt „1.2 Seefunkverbindungen“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte 2 wird in der Überschrift zu den bisherigen Nummern 1 bis 24 das Wort „Seefunkverbindungen“ durch die Worte „Handvermittelte Seefunkverbindungen“ ersetzt.

bb) Die Nummern 2 und 3 werden einschließlich zugehöriger Vorschriften wie folgt gefaßt:

	„auf Grenzwelle	
2	Gesprächsgebühr und Küstengebühr	12,00
	auf Kurzwelle	
3	Gesprächsgebühr und Küstengebühr	22,50“.

cc) Die Nummern 6 bis 9 einschließlich der Vorschriften zu Nummer 7 und 9 werden wie folgt gefaßt:

	„auf Grenzwelle	
6	Gesprächsgebühr	Gebühren nach Nr. 4
7	Küstengebühr	9,60
	auf Kurzwelle	
8	Gesprächsgebühr	Gebühren nach Nr. 4
9	Küstengebühr	19,50“.

dd) Die Nummern 14 bis 17 einschließlich der Vorschriften zu Nummer 15 und 17 werden wie folgt gefaßt:

	„auf Grenzwelle	
14	Gesprächsgebühr	Gebühren nach Nr. 12
15	Küstengebühr	7,20
	„auf Kurzwelle	
16	Gesprächsgebühr	Gebühren nach Nr. 12
17	Küstengebühr	19,50“

ee) Die Nummern 19 und 21 werden aufgehoben; die bisherigen Nummern 20 und 22 bis 24 werden die Nummern 19 bis 22.

- ff) In der Spalte 2 wird in der bisherigen Überschrift der Vorschrift zu Nr. 18 bis 22 die Angabe „18 bis 22“ durch die Angabe „18 bis 20“ ersetzt.
- gg) In Nummer 22 werden in der Spalte 3 die Worte „Gebühren nach Nr. 18 oder 19 und 20 oder 21 und 22 sowie nach Nr. 10 und 11“ durch die Worte „Gebühren nach Nr. 18, 19 und 20 sowie nach nach Nr. 10 und 11“ ersetzt.
- hh) In der Spalte 2 wird in der bisherigen Überschrift der Vorschriften 1 bis 3 zu Nr. 1 bis 24 die Angabe „1 bis 24“ durch die Angabe „1 bis 22“ ersetzt.
- ii) In der Spalte 2 wird in der bisherigen Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 24 die Angabe „1 bis 24“ durch die Angabe „1 bis 22“ ersetzt.
- jj) Nach der bisherigen Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 24 wird folgende Nummer 23 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Zeiteinheit in Sekunden
23	<p>„Selbstwählseefunkverbindungen von Anschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost mit Schiffs-Erdfunkstellen der Bundesrepublik Deutschland oder ausländischen Schiffs-Erdfunkstellen über Küsten-Erdfunkstellen im Ausland</p> <p>Gesprächsgebühr und Funkgebühr</p> <p>Die Vorschrift zu Nr. 1 bis 11 und die Vorschriften zu Nr. 1 bis 22 sind anzuwenden.“</p>	0,7

- e) In Abschnitt „1.3 Rheinfunkverbindungen“ wird in der Spalte 2 in der Überschrift zu den Nummern 1 bis 10 das Wort „Rheinfunkverbindungen“ durch die Worte „Handvermittelte Rheinfunkverbindungen“ ersetzt.

3 Abschnitt „2 Telexdienst“ wird wie folgt geändert:

- a) In den Vorbemerkungen wird in Nummer 2.1 Buchstabe a das Wort „Wählverbindungen“ durch das Wort „Selbstwählverbindungen“ ersetzt.
- b) Abschnitt „2.1 Selbstwählverbindungen, handvermittelte Verbindungen und besondere Wählverbindungen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angaben zu den Nummern 56, 66, 142 und 175 in den Spalten 1 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„56	Gambia	1,5	24,00
66	Guinea	1,5	24,00
142	Niue	--	24,00
175	Somalia	1,5	24,00“

- bb) In der Spalte 2 wird nach der Vorschrift 4 zu Nr. 1 bis 218 folgende Vorschrift 5 angefügt:

„5. Für die Übermittlung von Mitteilungen von Zwischenspeichereinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost nach § 240 Abs. 2 Nr. 1 der Telekommunikationsordnung zu Anschlüssen des Telexdienstes im Ausland werden Gebühren nach Nummer 1 bis 218 erhoben. Die Gebühren nach Satz 1 werden neben den in der Telekommunikationsordnung festgelegten Gebühren für Wählverbindungen der Gruppe 1 (§§ 188 bis 192), der Gruppe 2 (§§ 193 bis 196), der Gruppe 3 (§§ 197 bis 200), der Gruppe 5 (§§ 204

bis 207) oder der Gruppe 6 (§§ 208 bis 211) und den Gebühren nach § 241 Abs. 3 der Telekommunikationsordnung erhoben. § 241 Abs. 5 und 9 der Telekommunikationsordnung ist anzuwenden.“

- c) Abschnitt „2.2 Seefunkverbindungen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 3, 6 und 9 werden aufgehoben; die bisherigen Nummern 4, 5, 7, 8 und 10 bis 13 werden die Nummern 3 bis 10.
 - bb) In Nummer 7 werden in der Spalte 3 die Worte „Gebühren nach Nr. 2 und 3 sowie 11, 12 oder 13“ durch die Worte „Gebühren nach Nr. 2 und 8, 9 oder 10“ ersetzt.
 - cc) In der Spalte 2 wird in der bisherigen Überschrift der Vorschrift zu Nr. 1 bis 13 die Angabe „1 bis 13“ durch die Angabe „1 bis 10“ ersetzt.

4. Abschnitt „3 Teletextdienst“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorbemerkungen werden wie folgt gefaßt:

„3.1 Digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 2400 bit/s

Die Höhe der Gebühren für Wählverbindungen richtet sich nach der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit, der Anzahl der bereitgestellten Verbindungen und der Verkehrsbeziehung.

3.2 Leitungsvermittelte digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s

Die Höhe der Gebühren für Wählverbindungen richtet sich nach der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit und der Verkehrsbeziehung. Die §§ 188 und 190 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 4 sowie die §§ 191 und 192 der Telekommunikationsordnung sind entsprechend anzuwenden.“

- b) Die Abschnittsüberschrift „Digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 2 400 bit/s“ wird durch folgende Abschnittsüberschrift „3.1 Digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 2 400 bit/s“ ersetzt.
- c) In Abschnitt „3.1 Digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 2 400 bit/s“ werden die Angaben zu den Nummern 1, 2, 7 und 23 in den Spalten 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

„ 1	Australien	20,0
2	Belgien	4,0
7	Großbritannien	5,0
23	Türkei	5,0“

- d) In der Spalte 2 wird die Vorschrift zu Nr. 1 bis 27 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Für den Verbindungsübergang nach § 4 Abs. 3 der Auslandstelekommunikationsordnung von Basiskanälen von Universalanschlüssen, die für Wählverbindungen benutzt werden, im Bereich der Deutschen Bundespost zu Anschlüssen des Teletextdienstes im Bereich des Auslandes werden Gebühren nach Nr. 1 bis 26 und die Zuschlaggebühr nach Abschnitt 4.1 Nr. 10 erhoben.“

e) Nach dem Abschnitt „3.1 Digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 2 400 bit/s“ wird folgender Abschnitt angefügt:

„3.2 Leitungsvermittelte digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s

Nr.	Verkehrsbeziehung	Gebühr DM
1	2	3
1	Leitungsvermittelte digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s von Basiskanälen von Universalanschlüssen, die für Wahlverbindungen benutzt werden, nach Anschlüssen im Ausland	Verbindungsgebühren wie für Selbstwahlverbindungen nach Abschnitt 1.1 Nr. 1 bis 214“.

5. Abschnitt „4 Datenübermittlungsdienst“ wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „4.1 Leitungsvermittelte digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 300, 2 400, 4 800 oder 9 600 bit/s “ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben zu den Nummern 3 und 7 in den Spalten 1 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„3	Kanada	--	4,20	7,00	12,00
7	Vereinigte Staaten	--	4,20	7,00	12,00“.

bb) In der Spalte 2 wird die Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 10 wie folgt gefaßt:

„2. Für den Verbindungsübergang 1/31 nach § 219 Abs. 1 Nr. 5.1.1 der Telekommunikationsordnung von analogen Wahlverbindungen der Gruppe 1 nach § 189 der Telekommunikationsordnung oder für den Verbindungsübergang 6/3 nach § 219 Abs. 1 Nr. 5.6 der Telekommunikationsordnung von analogen Wahlverbindungen der Gruppe 6 nach § 210 der Telekommunikationsordnung zu bestimmten Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltewerten der Gruppe L im Ausland werden für den weiterführenden Verbindungsabschnitt vom Netzknoten, der für den Übergang abhängig ist, die Gebühren nach Nr. 1 bis 7 und 8 neben den Verbindungsgebühren nach § 220 Abs. 1 Nr. 5.1.1.1 oder den Verbindungsgebühren nach § 220 Abs. 1 Nr. 5.6.1 der Telekommunikationsordnung erhoben. Die Gebühren für den weiterführenden Verbindungsabschnitt werden von dem Teilnehmer mit dem digitalen Wählanschluß der Gruppe L erhoben, der den Antrag für den Verbindungsübergang gestellt hat.“

b) Abschnitt „4.3 Paketvermittelte digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 300 bit/s bis zu 48 kbit/s“ erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

c) In Abschnitt „4.6 Datenübermittlungsdienst über den besonderen Netzknoten für den Auslandsverkehr beim Fernmeldeamt 4 Frankfurt am Main“ wird in der Spalte 2 die Vorschrift 1 zu Nr. 1 und 2 Vorschrift zu Nr. 1 und 2.

6. Abschnitt „5 Telegrammdienst“ wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „5.1 Telegramme“ wird wie folgt geändert:

aa) In dem der Zwischenüberschrift „Telegrammgebühren“ folgenden Satz wird die Betragsangabe „5,00 DM“ durch die Betragsangabe „8,- DM“ ersetzt.

bb) In den Vorschriften 1 bis 5 zu Nr. 1 bis 215 wird jeweils in der Spalte 2 die Betragsangabe „5,- DM“ durch die Betragsangabe „8,- DM“ ersetzt.

b) Abschnitt „5.2 Funktelegramme einschließlich Seefunkbriefe“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Telegrafengebühr und Küstengebühr		
1	bei Standard-Funktelegrammen	1,65
2	bei dringenden Funktelegrammen	2,45“

bb) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„Telegrafengebühr und Küstengebühr		
3	bei Standard-Funktelegrammen	1,65
4	bei dringenden Funktelegrammen	2,45“

cc) In der Spalte 2 wird die Vorschrift zu Nr. 1 bis 4 aufgehoben.

dd) Die Nummer 6 mit zugehöriger Vorschrift wird wie folgt gefaßt:

„6	Küstengebühr	0,85“
----	--------------------	-------

ee) Die Nummer 8 mit zugehöriger Vorschrift wird wie folgt gefaßt:

„8	Küstengebühr	0,85“
----	--------------------	-------

ff) Die Nummer 10 mit zugehöriger Vorschrift wird wie folgt gefaßt:

„10	Küstengebühr	1,70“
-----	--------------------	-------

gg) In der Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 10 werden in der Spalte 2 die Worte „Telegrafengebühren, Küstengebühren und Bordgebühren“ durch die Worte „Telegrafengebühren und Küstengebühren“ und die Betragsangabe „5,-DM“ durch die Betragsangabe „8,- DM“ ersetzt.

hh) In der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 10 wird in der Spalte 2 die Betragsangabe „5,- DM“ durch die Betragsangabe „8,- DM“ ersetzt.

ii) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11	Küstengebühr	1,70“
-----	--------------------	-------

jj) Die Vorschrift 1 zu Nr.11 in der Spalte 2 wird aufgehoben.

kk) Die bisherige Vorschrift 2 zu Nr. 11 in der Spalte 2 wird die Vorschrift zu Nr. 11 und die Betragsangabe „5,- DM“ wird durch die Betragsangabe „8,- DM“ ersetzt.

c) In Abschnitt „5.3 Zusätzliche Telegramm-Dienstleistungen“ werden bei den Nummern 1 und 2 jeweils in der Spalte 3 die Betragsangabe „5,00 DM“ durch die Betragsangabe „8,- DM“ und in der Vorschrift zu Nr. 2 und 3 in der Spalte 2 wird die Betragsangabe „5,- DM“ durch die Betragsangabe „8,- DM“ ersetzt.

7. Abschnitt „7 Internationale Mietleitungen und internationale Festverbindungen“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 2.1 und 2.2 werden wie folgt gefaßt:
- „2.1 aus den monatlichen Gebühren bei internationalen Mietleitungen und internationalen Festverbindungen, ausgenommen internationalen digitalen Festverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s,
- 2.2 aus den monatlichen Gebühren und den Verkehrsgebühren bei internationalen digitalen Festverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s.“
- bb) Die Nummer 3.1 wird wie folgt gefaßt:
- „3.1 mit den monatlichen Gebühren der Deutschen Bundespost bei internationalen Mietleitungen und internationalen Festverbindungen, ausgenommen internationalen digitalen Festverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s, oder mit den monatlichen Gebühren und den Verkehrsgebühren der Deutschen Bundespost bei internationalen digitalen Festverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s, soweit nichts anderes bestimmt ist,“
- cc) In Nummer 6 werden nach den Worten „internationalen Mietleitung“ die Worte „, internationalen analogen Festverbindung mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz, internationalen digitalen Festverbindung mit einer Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud, von 75 Baud, von 100 Baud oder von 200 Baud oder bei einer digitalen Festverbindung für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 9 600 bit/s“ eingefügt.
- dd) In Nummer 6.1 werden die Worte „Mietleitung“ durch die Worte „Mietleitung oder Festverbindung nach Nummer 6 Satz 1“ ersetzt.
- ee) In Nummer 6.2 werden die Worte „Fernsprech- oder Telegrafienmietleitung“ durch die Worte „Fernsprechemietleitung, Telegrafienmietleitung, analogen Festverbindung mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz oder internationalen digitalen Festverbindung mit einer Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud, von 75 Baud, von 100 Baud oder von 200 Baud“ und bei Buchstabe b die Zahl „1/10“ durch die Zahl „1/20“ ersetzt.
- ff) Nach Nummer 6.2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6.3 eingefügt:
- „6.3 bei einer von vornherein für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat überlassenen digitalen Mietleitung für die Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 200 bit/s für Duplexbetrieb, die über Satellit geführt wird, oder für eine digitale Festverbindung für die Übertragungsgeschwindigkeit von 9 600 bit/s für den
- a) ersten bis zehnten Tag je 1/10 der monatlichen Gebühren,
- b) elften und jeden weiteren Tag keine Gebühren.“
- gg) Der Text nach der bisherigen Nummer 6.2 wird wie folgt gefaßt:
- „Als ein Tag gilt der Zeitraum von 24 aufeinanderfolgenden Stunden. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- Für Mietleitungen und Festverbindungen nach Nummer 6.3 werden mindestens Gebühren für sechs Tage erhoben.
- Werden internationale Mietleitungen, ausgenommen internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit aufgegeben, so werden die monatlichen Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit weiter erhoben. Wird die Mindestüberlassungszeit bei digitalen Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s nicht eingehalten, so beträgt die monatliche Restgebühr vom folgenden Monat an bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit die Hälfte der monatlichen Gebühren, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Überlassung erhoben werden. Im Falle der Zurück-

ziehung von Anträgen bei internationalen digitalen Mietleitungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s werden Restgebühren in Höhe der Hälfte der Restgebühren nach Satz 7 erhoben, sofern bereits Schalt- oder Bauarbeiten im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost erfolgt sind.

Werden internationale Mietleitungen, die von vornherein für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat überlassen werden, vor Ablauf der vorher festgelegten Tage aufgegeben, so werden die Gebühren bis zum Ablauf der vorher festgelegten Tage weiter erhoben, wobei bei internationalen Mietleitungen nach Nr. 6.2 ab dem einundzwanzigsten Tag und bei Mietleitungen nach Nummer 6.3 ab dem elften Tag keine Gebühren mehr erhoben werden. Für Mietleitungen nach Nummer 6.3 werden allerdings Gebühren für mindestens 6 Tage erhoben. Für die Rundung der Gebühren ist die Vorbemerkung Nr. 7 Satz 4 anzuwenden."

- hh) In Nummer 7 Satz 1 wird das Wort „Festverbindung“ durch die Worte „digitalen Festverbindung für die Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s“ ersetzt.
- ii) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:
- „Werden internationale Festverbindungen, ausgenommen internationale digitale Festverbindungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von 9 600 bit/s oder von 64 kbit/s vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit aufgegeben, so werden die monatlichen Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit weiter erhoben. Wird die Mindestüberlassungszeit bei internationalen digitalen Festverbindungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von 9 600 bit/s oder von 64 kbit/s nicht eingehalten, so beträgt die monatliche Restgebühr vom folgenden Monat an bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit die Hälfte der monatlichen Gebühren, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Überlassung erhoben werden. Im Falle der Zurückziehung von Anträgen bei internationalen digitalen Festverbindungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von 9 600 bit/s oder von 64 kbit/s werden Restgebühren in Höhe der Hälfte der Restgebühren nach Satz 2 erhoben, sofern bereits Schalt- oder Bauarbeiten im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost erfolgt sind.“
- jj) In Nummer 9.1.1 werden nach den Worten „internationalen Reservefernsprechmietleitungen“ die Worte „sowie für internationale analoge Festverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz und internationale Reservefestverbindungen mit Fernsprechbandbreite“ eingefügt.
- kk) In Nummer 9.1.3 werden nach den Worten „internationalen Reservetelegraphenmietleitungen“ die Worte „sowie für internationale digitale Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 Baud, von 75 Baud, von 100 Baud oder von 200 Baud und Reservefestverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 Baud oder von 100 Baud“ eingefügt.
- ll) In Nummer 9.1.4 werden die Worte „mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s“ durch die Worte „für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s und bei internationalen digitalen Festverbindungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von 9 600 bit/s oder von 64 kbit/s“ ersetzt.
- mm) Nummer 9.1.5 wird gestrichen.
- nn) In Nummer 10.2 Buchstabe b werden die Worte „Fernsprech- und Telegraphenmietleitungen“ durch die Worte „Fernsprechemietleitungen, internationalen Telegraphenmietleitungen, internationalen digitalen Mietleitungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s und internationalen Festverbindungen, ausgenommen internationalen digitalen Festverbindungen für die Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s,“ ersetzt und nach den Worten „Nummer 6.2“ die Worte „oder 6.3“ eingefügt.
- b) Abschnitt „7.1 Internationale Fernsprechemietleitungen“ erhält die aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- c) Abschnitt „7.2 Internationale Telegraphenmietleitungen“ erhält die aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

- d) Abschnitt „7.3 Internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s “ erhält die aus der Anlage 5 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- e) Nach Abschnitt „7.3 Internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s “ wird folgender Abschnitt „7.4 Internationale analoge Festverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz“ angefügt; dieser erhält die aus der Anlage 6 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- f) Nach Abschnitt „7.4 Internationale analoge Festverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz“ wird folgender Abschnitt „7.5 Internationale digitale Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 Baud, von 75 Baud, von 100 Baud und von 200 Baud“ angefügt; dieser erhält die aus der Anlage 7 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- g) Der bisherige Abschnitt „7.4 Internationale Festverbindungen“ wird Abschnitt „7.6 Internationale digitale Festverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 9 600 bit/s oder von 64 kbit/s“ und erhält die aus der Anlage 8 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- h) Der bisherige Abschnitt „7.5 Internationale Breitbandmietleitungen“ wird Abschnitt „7.7 Internationale Breitbandmietleitungen“ und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden in der Spalte 3 die Worte „nach Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 214, Spalte 4“ durch die Worte „nach Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 214 oder nach Abschnitt 7.4 Nr. 1 bis 214“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden in der Spalte 3 die Worte „nach Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 214, Spalte 4“ durch die Worte „nach Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 214 oder nach Abschnitt 7.4 Nr. 1 bis 214“ ersetzt.
- i) Der bisherige Abschnitt „7.6 Internationale Reservemietleitungen“ wird Abschnitt „7.8 Internationale Reservemietleitungen und internationale Reservefestverbindungen“ und erhält die aus der Anlage 9 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- j) Der bisherige Abschnitt „7.7 Zusammenschaltung internationaler Mietleitungen oder internationaler Festverbindungen in Endstellen mit Wählanschlüssen des Telexdienstes im Bereich der Deutschen Bundespost“ wird Abschnitt „7.9 Zusammenschaltung internationaler Festverbindungen in Endstellen mit Wählanschlüssen des Telexdienstes im Bereich der Deutschen Bundespost“ und erhält die aus der Anlage 10 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- k) Der bisherige Abschnitt „7.8 Befreiungsgebühren“ wird Abschnitt „7.10 Befreiungsgebühren“ und wird in der Spalte 2 wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift zu den Nummern 1 bis 5 werden die Angabe „§ 13 Abs. 3 “ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 oder § 26 Abs. 2“ und die Worte „für internationale Fernsprechnietleitungen und internationale digitale Mietleitungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s “ durch die Worte „für internationale Mietleitungen oder für internationale Festverbindungen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 werden nach den Worten „von mehr als 200 bit/s“ die Worte „, für jede internationale analoge Festverbindung mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz, für jede internationale digitale Festverbindung mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 9 600 bit/s oder von 64 kbit/s oder für jede internationale Breitbandmietleitung“ angefügt.
- l) Der bisherige Abschnitt „8 Übergangsvorschriften“ erhält die aus der Anlage 11 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe j tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstaben bb bis jj, Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa bis gg sowie ii und jj tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Bonn, den 1. August 1988

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung
Rawe

Anlage 1

1.1 Selbstwählverbindungen, handvermittelte Verbindungen und besondere Wählverbindungen

Nr.	Verkehrsbeziehung	Selbstwählverbindungen Zeiteinheit in Sekunden	Handvermittelte Verbindungen	
			Verbindungsgebühr DM	Zuschlaggebühr DM
1	2	3	4	5
1	Afghanistan	--	24,00	8,00
2	Ägypten	10,667	9,00	6,00
3	Albanien	--	9,00	6,00
4	Algerien	10,667	9,00	6,00
5	Amerikanische Jungferninseln	4,420	24,00	8,00
6	Amerikanisch-Samoa	--	24,00	8,00
7	Andorra			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
8	Angola	4,420	24,00	8,00
9	Anguilla	4,420	24,00	8,00
10	Antigua und Barbuda	4,420	24,00	8,00
11	Äquatorialguinea	--	24,00	8,00
12	Argentinien	4,420	24,00	8,00
13	Aruba	4,420	24,00	8,00
14	Ascension	4,420	24,00	8,00
15	Äthiopien (Sozialistisches)	4,420	24,00	8,00
16	Australien	4,420	24,00	8,00
17	Bahamas	4,420	24,00	8,00
18	Bahrain	4,420	24,00	8,00
19	Bangladesch	4,420	24,00	8,00
20	Barbados	4,420	24,00	8,00
21	Belgien			
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	57,6	6,00	4,00
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	32,0	6,00	4,00
	c) übriger Verkehr			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
22	Belize	4,420	24,00	8,00

Nr.	Verkehrsbeziehung	Selbst- wähler- bindungen	Handvermittelte Verbindungen	
		Zeiteinheit in Sekunden	Ver- bindungs- gebühr DM	Zuschlag- gebühr DM
1	2	3	4	5
23	Benin	4,420	24,00	8,00
24	Bermuda	4,420	24,00	8,00
25	Bhutan	--	--	--
26	Birma	--	24,00	8,00
27	Bolivien	4,420	24,00	8,00
28	Botsuana	4,420	24,00	8,00
29	Brasilien	4,420	24,00	8,00
30	Britische Jungferninseln	4,420	24,00	8,00
31	Brunei Darussalam	4,420	24,00	8,00
32	Bulgarien	10,667	9,00	6,00
33	Burkina Faso	4,420	24,00	8,00
34	Burundi	4,420	24,00	8,00
35	Chile	4,420	24,00	8,00
36	China	4,420	24,00	8,00
37	China (Taiwan)	4,420	24,00	8,00
38	Cookinseln	--	24,00	8,00
39	Costa Rica	4,420	24,00	8,00
40	Dänemark			
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	57,6	6,00	4,00
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	32,0	6,00	4,00
	c) übriger Verkehr			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
41	Dominica	4,420	24,00	8,00
42	Dominikanische Republik	4,420	24,00	8,00
43	Dschibuti	4,420	24,00	8,00
44	Ecuador	4,420	24,00	8,00
45	Elfenbeinküste	4,420	24,00	8,00
46	El Salvador	4,420	24,00	8,00
47	Falklandinseln (Malwinen)	--	24,00	8,00

Nr.	Verkehrsbeziehung	Selbst- wähler- bindungen	Handvermittelte Verbindungen	
		Zeiteinheit in Sekunden	Ver- bindungs- gebühr DM	Zuschlag- gebühr DM
1	2	3	4	5
48	Färöer			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
49	Fidschi	4,420	24,00	8,00
50	Finnland	10,667	9,00	6,00
51	Frankreich			
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	57,6	6,00	4,00
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	32,0	6,00	4,00
	c) übriger Verkehr			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
52	Französische Süd- und Antarktisgebiete	--	--	--
53	Französisch-Guayana	4,420	24,00	8,00
54	Französisch-Polynesien	4,420	24,00	8,00
55	Gabun	4,420	24,00	8,00
56	Gambia	4,420	24,00	8,00
57	Ghana	4,420	24,00	8,00
58	Gibraltar	10,667	9,00	6,00
59	Grenada	4,420	24,00	8,00
60	Griechenland			
	montags bis freitags von 08.00 bis 20.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
61	Grönland	4,420	24,00	8,00
62	Großbritannien (Vereinigtes Königreich)			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
63	Guadeloupe	4,420	24,00	8,00
64	Guam	4,420	24,00	8,00
65	Guatemala	4,420	24,00	8,00

Nr	Verkehrsbeziehung	Selbst- wählver- bindungen Zeiteinheit in Sekunden	Handvermittelte Verbindungen	
			Ver- bindungs- gebühr DM	Zuschlag- gebühr DM
1	2	3	4	5
66	Guinea	--	24,00	8,00
67	Guinea-Bissau	--	24,00	8,00
68	Guyana	4,420	24,00	8,00
69	Haiti	4,420	24,00	8,00
70	Honduras	4,420	24,00	8,00
71	Hongkong	4,420	24,00	8,00
72	Indien	4,420	24,00	8,00
73	Indonesien	4,420	24,00	8,00
74	Insel Man			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
75	Irak	4,420	24,00	8,00
76	Iran (Islamische Republik)	4,420	24,00	8,00
77	Irland			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
78	Island	10,667	9,00	6,00
79	Israel	10,667	9,00	6,00
80	Italien			
	montags bis freitags von 08.00 bis 20.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
81	Jamaika	4,420	24,00	8,00
82	Japan	4,420	24,00	8,00
83	Jemen	4,420	24,00	8,00
84	Jemen (Demokratischer)	--	24,00	8,00
85	Jordanien	10,667	9,00	6,00
86	Jugoslawien	10,667	9,00	6,00
87	Kaimaninseln	4,420	24,00	8,00
88	Kamerun	4,420	24,00	8,00

Nr.	Verkehrsbeziehung	Selbst- wählver- bindungen Zeiteinheit in Sekunden	Handvermittelte Verbindungen	
			Ver- bindungs- gebühr DM	Zuschlag- gebühr DM
1	2	3	4	5
89	Kamputschea (Demokratisches)	--	24,00	8,00
90	Kanada	4,420	24,00	8,00
91	Kanalinseln			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
92	Kap Verde	--	24,00	8,00
93	Katar	4,420	24,00	8,00
94	Kenia	4,420	24,00	8,00
95	Kiribati	--	24,00	8,00
96	Kolumbien	4,420	24,00	8,00
97	Komoren	--	24,00	8,00
98	Kongo	4,420	24,00	8,00
99	Korea (Demokratische Volksrepublik)	--	24,00	8,00
100	Korea (Republik)	4,420	24,00	8,00
101	Kuba	4,420	24,00	8,00
102	Kuwait	4,420	24,00	8,00
103	Laotische Demokratische Volksrepublik	--	24,00	8,00
104	Lesotho	4,420	24,00	8,00
105	Libanon	--	9,00	6,00
106	Liberia	4,420	24,00	8,00
107	Libysch-Arabische Dschamahirija	10,667	9,00	6,00
108	Liechtenstein			
	a) innerhalb der 3. Grenzzone (Nahzone)	19,2	6,00	4,00
	b) übriger Verkehr			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
109	Luxemburg			
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	57,6	6,00	4,00
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	32,0	6,00	4,00

Nr	Verkehrsbeziehung	Selbst- wählver- bindungen	Handvermittelte Verbindungen	
		Zeiteinheit in Sekunden	Ver- bindungs- gebühr DM	Zuschlag- gebühr DM
1	2	3	4	5
	c) übriger Verkehr			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
110	Macau	4,420	24,00	8,00
111	Madagaskar	4,420	24,00	8,00
112	Malawi	4,420	24,00	8,00
113	Malaysia	4,420	24,00	8,00
114	Malediven	4,420	24,00	8,00
115	Mali	4,420	24,00	8,00
116	Malta	10,667	9,00	6,00
117	Marianen	4,420	24,00	8,00
118	Marokko	10,667	9,00	6,00
119	Marshallinseln	4,420	24,00	8,00
120	Martinique	4,420	24,00	8,00
121	Mauretanien	4,420	24,00	8,00
122	Mauritius	4,420	24,00	8,00
123	Mayotte	--	24,00	8,00
124	Mexiko	4,420	24,00	8,00
125	Midway	--	--	--
126	Mikronesien	4,420	24,00	8,00
127	Monaco			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
128	Mongolei	--	24,00	8,00
129	Montserrat	4,420	24,00	8,00
130	Mosambik	4,420	24,00	8,00
131	Namibia	4,420	24,00	8,00
132	Nauru	4,420	24,00	8,00
133	Nepal	4,420	24,00	8,00
134	Neukaledonien	4,420	24,00	8,00

Nr.	Verkehrsbeziehung	Selbst- wählver- bindungen	Handvermittelte Verbindungen	
		Zeiteinheit in Sekunden	Ver- bindungs- gebühr DM	Zuschlag- gebühr DM
1	2	3	4	5
135	Neuseeland	4,420	24,00	8,00
136	Nicaragua	4,420	24,00	8,00
137	Niederlande			
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	57,6	6,00	4,00
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	32,0	6,00	4,00
	c) übriger Verkehr			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
138	Niederländische Antillen	4,420	24,00	8,00
139	Niger	4,420	24,00	8,00
140	Nigeria	4,420	24,00	8,00
141	Niue	--	24,00	8,00
142	Nordirland (Vereinigtes Königreich)			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
143	Norwegen	10,667	9,00	6,00
144	Oman	4,420	24,00	8,00
145	Österreich			
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	57,6	6,00	4,00
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	32,0	6,00	4,00
	c) übriger Verkehr			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00

Nr.	Verkehrsbeziehung	Selbst- wählver- bindungen Zeiteinheit in Sekunden	Handvermittelte Verbindungen	
			Ver- bindungs- gebühr DM	Zuschlag- gebühr DM
1	2	3	4	5
	Zu Buchstabe a) bis c)			
	Für Verbindungen mit Anschlüssen in den öster- reichischen Zollausschlußgebieten, die über die Kennzahl 08329 (Kleinwalsertal) oder 08365 (Jung- holz, Tirol) vom Benutzer selbst gewählt werden, werden die im Bereich der Deutschen Bundespost allgemein geltenden Verbindungsbühren erhoben. Hierbei gilt das Zollausschlußgebiet Kleinwalsertal als besonderer Orts-netzbereich des Knotenvermittlungsstel-lenbereichs Sonthofen und das Zoll-ausschlußgebiet Jungholz, Tirol, als zugehörig zum Ortsnetzbereich Wertach			
146	Pakistan	4,420	24,00	8,00
147	Palau	4,420	24,00	8,00
148	Panama	4,420	24,00	8,00
149	Papua-Neuguinea	4,420	24,00	8,00
150	Paraguay	4,420	24,00	8,00
151	Peru	4,420	24,00	8,00
152	Philippinen	4,420	24,00	8,00
153	Pitcairn	--	24,00	8,00
154	Polen	10,667	9,00	6,00
155	Portugal			
	montags bis freitags von 08.00 bis 20.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
156	Puerto Rico	4,420	24,00	8,00
157	Réunion	4,420	24,00	8,00
158	Ruanda	4,420	24,00	8,00
159	Rumänien	10,667	9,00	6,00
160	Salomonen	4,420	24,00	8,00
161	Sambia	4,420	24,00	8,00
162	Samoa	4,420	24,00	8,00

Nr	Verkehrsbeziehung	Selbst- wählver- bindungen	Handvermittelte Verbindungen	
		Zeiteinheit in Sekunden	Ver- bindungs- gebühr DM	Zuschlag- gebühr DM
1	2	3	4	5
163	San Marino			
	montags bis freitags von 08.00 bis 20.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
164	Sao Tomé und Príncipe	4,420	24,00	8,00
165	Saudi-Arabien	4,420	24,00	8,00
166	Schweden	10,667	9,00	6,00
167	Schweiz			
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	57,6	6,00	4,00
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	32,0	6,00	4,00
	c) innerhalb der 3. Grenzzone (Nahzone)	19,2	6,00	4,00
	d) übriger Verkehr			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
168	Senegal	4,420	24,00	8,00
169	Seschellen	4,420	24,00	8,00
170	Sierra Leone	4,420	24,00	8,00
171	Simbabwe	4,420	24,00	8,00
172	Singapur	4,420	24,00	8,00
173	Somalia	4,420	24,00	8,00
174	Spanien			
	montags bis freitags von 08.00 bis 20.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
175	Sri Lanka	4,420	24,00	8,00
176	St. Christoph und Nevis	4,420	24,00	8,00
177	St. Helena	--	24,00	8,00
178	St. Lucia	4,420	24,00	8,00
179	St. Pierre und Miquelon	4,420	24,00	8,00
180	St. Vincent und die Grenadinen	4,420	24,00	8,00
181	Südafrika	4,420	24,00	8,00

Nr.	Verkehrsbeziehung	Selbstwählerverbindungen Zeiteinheit in Sekunden	Handvermittelte Verbindungen	
			Verbindungsgebühr DM	Zuschlaggebühr DM
1	2	3	4	5
182	Sudan	4,420	24,00	8,00
183	Suriname	--	24,00	8,00
184	Swasiland	4,420	24,00	8,00
185	Syrien (Arabische Republik)	10,667	9,00	6,00
186	Tansania (Vereinigte Republik)	4,420	24,00	8,00
187	Thailand	4,420	24,00	8,00
188	Togo	4,420	24,00	8,00
189	Tokelau	--	--	--
190	Tonga	4,420	24,00	8,00
191	Trinidad und Tobago	4,420	24,00	8,00
192	Tristan da Cunha	--	24,00	8,00
193	Tschad	--	24,00	8,00
194	Tschechoslowakei			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
195	Tunesien	10,667	9,00	6,00
196	Türkei	10,667	9,00	6,00
197	Turks- und Caicosinseln	4,420	24,00	8,00
198	Tuvalu	--	24,00	8,00
199	UdSSR			
	a) Orte bis zum 40. geografischen Längengrad	10,667	9,00	6,00
	b) übrige Orte	--	14,10	9,40
200	Uganda	4,420	24,00	8,00
201	Ungarn	10,667	9,00	6,00
202	Uruguay	4,420	24,00	8,00
203	Vanuatu	4,420	24,00	8,00
204	Vatikanstadt			
	montags bis freitags von 08.00 bis 20.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00

Nr	Verkehrsbeziehung	Selbst- wählver- bindungen	Handvermittelte Verbindungen	
		Zeiteinheit in Sekunden	Ver- bindungs- gebühr DM	Zuschlag- gebühr DM
1	2	3	4	5
205	Venezuela	4,420	24,00	8,00
206	Vereinigte Arabische Emirate	4,420	24,00	8,00
207	Vereinigte Staaten	4,420	24,00	8,00
208	Vietnam	--	24,00	8,00
209	Wake	--	--	--
210	Wallis und Futuna	--	--	--
211	Westsahara	--	--	--
212	Zaire	4,420	24,00	8,00
213	Zentralafrikanische Republik	4,420	24,00	8,00
214	Zypern	10,667	9,00	6,00

Anlage 2

4.3 Paketvermittelte digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 300 bit/s bis zu 48 kbit/s

Nr.	Verkehrsbeziehung	Selbstwählverbindungen			
		Verbindungsgebühr je Minute Pf	Zuschlag zur Gebühr nach Spalte 3 je Segment Pf	Zuschlag zur Gebühr nach Spalte 3 je Segment bei Gebührenübernahme durch den gerufenen Anschluß, je Anschluß	
				bis zu 200 000 Segmenten Pf	für den 200 000 Segmente über- schreiten- den Teil Pf
1	2	3	4	5	6
1	Ägypten	25	2,0	2,0	1,8
2	Argentinien	25	2,0	2,0	1,8
3	Australien	20	1,6	1,5	1,3
4	Bahamas	25	2,0	2,0	1,8
5	Bahrain	25	2,0	2,0	1,8
6	Barbados	25	2,0	2,0	1,8
7	Belgien	5	0,5	0,45	0,45
8	Bermuda	25	2,0	2,0	1,8
9	Brasilien	25	2,0	2,0	1,8
10	Bulgarien	5	0,5	0,5	0,5
11	Chile	25	2,0	2,0	1,8
12	China	25	2,0	2,0	1,8
13	China (Taiwan)	25	2,0	2,0	1,8
14	Costa Rica	12	0,8	0,8	0,8
15	Dänemark	5	0,5	0,45	0,45
16	Elfenbeinküste	20	1,6	1,5	1,3
17	Finnland	5	0,5	0,45	0,45
18	Frankreich	5	0,5	0,45	0,45
19	Französische Antillen	5	0,5	0,45	0,45
20	Französisch-Guayana	5	0,5	0,45	0,45
21	Französisch-Polynesien	5	0,5	0,45	0,45
22	Gabun	20	1,6	1,5	1,3

Nr	Verkehrsbeziehung	Selbstwählverbindungen			
		Verbindungsgebüh r je Minute	Zuschlag zur Gebühr nach Spalte 3 je Segment	Zuschlag zur Gebühr nach Spalte 3 je Segment bei Gebührenübernahme durch den gerufenen Anschluß, je Anschluß	
				bis zu 200 000 Segmenten	für den 200 000 Segmente über- schreiten- den Teil
Pf	Pf	Pf	Pf		
1	2	3	4	5	6
23	Griechenland	5	0,5	0,45	0,45
24	Grönland	25	2,0	2,0	1,8
25	Großbritannien (Vereinigtes Königreich)	5	0,5	0,45	0,45
26	Guadeloupe	5	0,5	0,45	0,45
27	Guatemala	20	1,6	1,5	1,3
28	Guyana	5	0,5	0,45	0,45
29	Honduras	25	2,0	2,0	1,8
30	Hongkong	25	2,0	2,0	1,8
31	Indonesien	25	2,0	2,0	1,8
32	Irland	5	0,5	0,45	0,45
33	Island	5	0,5	0,45	0,45
34	Israel	20	1,6	1,5	1,3
35	Italien	5	0,5	0,45	0,45
36	Jamaika	25	2,0	2,0	1,8
37	Japan	20	1,5	1,5	1,5
38	Jugoslawien	5	0,5	0,45	0,45
39	Kanada	20	1,2	1,2	1,2
40	Kolumbien	25	2,0	2,0	1,8
41	Korea (Republik)	25	2,0	2,0	1,8
42	Kuba	25	2,0	2,0	1,8
43	Kuwait	25	2,0	2,0	1,8
44	Luxemburg	5	0,5	0,45	0,45

Nr.	Verkehrsbeziehung	Selbstwählverbindungen			
		Verbindungsgebühr je Minute	Zuschlag zur Gebühr nach Spalte 3 je Segment	Zuschlag zur Gebühr nach Spalte 3 je Segment bei Gebührenübernahme durch den gerufenen Anschluß, je Anschluß	
				bis zu 200 000 Segmenten	für den 200 000 Segmente über- schreiten- den Teil
Pf	Pf	Pf	Pf		
1	2	3	4	5	6
45	Malaysia	25	2,0	2,0	1,8
46	Martinique	5	0,5	0,45	0,45
47	Mexiko	25	2,0	2,0	1,8
48	Neukaledonien	20	1,6	1,6	1,3
49	Neuseeland	20	1,6	1,5	1,3
50	Niederlande	5	0,5	0,45	0,35
	Bei Gebührenübernahme durch den gerufenen Anschluß wird je Anschluß bei Verbindungszeiten von mehr als 100 000 Minuten je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelde-rechnung eine Verbindungsgebühr von 3,5 Pf je Minute an Stelle von 5 Pf je Minute erhoben.				
51	Nordirland (Vereinigtes Königreich)	5	0,5	0,45	0,45
52	Norwegen	5	0,5	0,45	0,45
53	Österreich	5	0,5	0,5	0,5
54	Panama	25	2,0	2,0	1,8
55	Peru	25	2,0	2,0	1,8
56	Philippinen	25	2,0	2,0	1,8
57	Portugal	5	0,5	0,45	0,45
58	Puerto Rico	25	2,0	2,0	1,8
59	Quatar	20	2,0	2,0	1,8
60	Réunion	5	0,5	0,45	0,45
61	Saudi Arabien	20	2,0	2,0	1,8
62	Schweden	5	0,5	0,45	0,45

Nr.	Verkehrsbeziehung	Selbstwählverbindungen			
		Verbindungsgebühr je Minute	Zuschlag zur Gebühr nach Spalte 3 je Segment	Zuschlag zur Gebühr nach Spalte 3 je Segment bei Gebührenübernahme durch den gerufenen Anschluß, je Anschluß	
				bis zu 200 000 Segmenten	für den 200 000 Segmente über- schreiten- den Teil
		Pf	Pf	Pf	Pf
1	2	3	4	5	6
63	Schweiz	5	0,5	0,45	0,45
64	Simbabwe	25	2,0	2,0	1,8
65	Singapur	25	2,0	2,0	1,8
66	Spanien	5	0,5	0,5	0,5
67	Südafrika	25	2,0	2,0	1,8
68	Thailand	25	2,0	2,0	1,8
69	Trinidad und Tobago	20	2,0	2,0	1,8
70	Türkei	25	2,0	2,0	1,8
71	Tunesien	20	2,0	2,0	1,8
72	UdSSR	5	0,5	0,45	0,45
73	Ungarn	5	0,5	0,45	0,45
74	Vereinigte Arabische Emirate	20	1,6	1,5	1,3
75	Vereinigte Staaten				
	a) Alaska	25	2,0	2,0	1,8
	b) übrige Staaten	15	0,9	0,9	0,9
	Zu Nr. 1 bis 75				
	1. Angefangene Minuten zählen als volle Minuten.				
	2. § 206 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Telekommunikationsordnung ist anzuwenden.				

Nr.	Gegenstand	Gebühr Pf
1	2	3
	<p>Zuschlag zu den Verbindungsgebühren</p>	
76	<p>für jede bereitgestellte Wahlverbindung, je Verbindung</p> <p>§ 206 Abs. 6 Satz 2 der Telekommunikationsordnung ist anzuwenden.</p>	5
77	<p>für die Anpassung zeichenorientierter Daten bei Wählschlüssen der Gruppe P mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bis 1200/75 bit/s, je Minute</p> <p>1. Die Gebühr wird für die Dauer der Verbindung erhoben. Angefangene Minuten zählen als volle Minuten.</p> <p>2. § 206 Abs. 7 Satz 2 der Telekommunikationsordnung ist anzuwenden.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 77</p> <p>1. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 77 werden neben den Gebühren nach § 220 Abs. 1 Nr. 5.2.1.1 oder 5.2.2.1 und den Gebühren nach § 220 Abs. 1 Nr. 5.2.2.3 der Telekommunikationsordnung für die Verbindungsübergänge 1/5 nach § 219 Abs. 1 Nr. 5.2 der Telekommunikationsordnung, neben den Gebühren nach § 220 Abs. 1 Nr. 5.7.1.1 oder 5.7.2.1 und den Gebühren nach § 220 Abs. 1 Nr. 5.7.2.3 der Telekommunikationsordnung für die Verbindungsübergänge 6/5 nach § 219 Abs. 1 Nr. 5.7 oder neben den Gebühren nach § 220 Abs. 1 Nr. 5.4.1 und den Gebühren nach § 220 Nr. 5.4.3 der Telekommunikationsordnung für den Verbindungsübergang 3/5 nach § 219 Abs. 1 Nr. 5.4 der Telekommunikationsordnung zu Wählschlüssen mit digitalen Anschaltewerten der Gruppe P im Ausland erhoben.</p> <p>2. Für den Verbindungsübergang 1/51 nach § 219 Abs. 1 Nr. 5.2.1 der Telekommunikationsordnung von analogen Wahlverbindungen der Gruppe 1 nach § 189 der Telekommunikationsordnung oder für den Verbindungsübergang 6/51 nach § 219 Abs. 1 Nr. 5.7.1 der Telekommunikationsordnung von analogen Wahlverbindungen der Gruppe 6 nach § 210 der Telekommunikationsordnung zu bestimmten Wählschlüssen mit digitalen Anschaltewerten der Gruppe P im Ausland werden für den weiterführenden Verbindungsabschnitt vom Netzknoten, der für den Übergang abhängig ist, die Gebühren für den weiterführenden Verbindungsabschnitt von dem Teilnehmer mit dem digitalen Wählschluß der Gruppe P erhoben, der den Antrag für den Verbindungsübergang gestellt hat.</p>	6

Nr.	Gegenstand	Gebühr Pf
1	2	3
	Übermittlung von Mitteilungen von Zwischenspeichereinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost nach § 240 Abs. 2 Nr. 1 der Telekommunikationsordnung nach Zwischenspeichereinrichtungen	
	in Europa	
78	für übertragene Zeichen, bis zu 2048 Zeichen	40
79	bei mehr als 2048 übertragenen Zeichen, je Einheit von weiteren 1024 Zeichen	10
	in den Vereinigten Staaten	
80	für übertragene Zeichen, bis zu 2 048 Zeichen	80
81	bei mehr als 2 048 übertragenen Zeichen, je Einheit von weiteren 1 024 Zeichen	25
	in Kanada und Australien	
82	für übertragene Zeichen, bis zu 2 048 Zeichen	90
83	bei mehr als 2 048 übertragenen Zeichen, je Einheit von weiteren 1 024 Zeichen	25
	in der übrigen Welt	
84	für übertragene Zeichen, bis zu 2 048 Zeichen	110
85	bei mehr als 2 048 übertragenen Zeichen, je Einheit von weiteren 1 024 Zeichen	35
	<p style="text-align: center;">Zu Nr. 78 bis 85</p> <p>1. Die Gebühren werden für jede übermittelte Mitteilung erhoben; es werden jeweils mindestens die Gebühren nach Nr. 78, 80, 82 oder 84 berechnet. Angefangene Einheiten zählen als volle Einheiten.</p> <p>2. Die Gebühren werden neben den in der Telekommunikationsordnung festgelegten Gebühren für Wahlverbindungen der Gruppe 1 (§§ 188 bis 192), der Gruppe 2 (§§ 193 bis 196), der Gruppe 3 (§§ 197 bis 200), der Gruppe 5 (§§ 204 bis 207) oder der Gruppe 6 (§§ 208 bis 211) und den Gebühren nach § 241 Abs 3 der Telekommunikationsordnung erhoben § 241 Abs. 5, 8 und 9 der Telekommunikationsordnung ist anzuwenden.</p>	

Anlage 3

7.1 Internationale Fernsprechnietleitungen

Nr.	Internationale Fernsprechnietleitungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
1	Afghanistan	--
2	Ägypten	6 420
3	Albanien	2 960
4	Algerien	3 710
5	Amerikanische Jungferninseln	--
6	Amerikanisch-Samoa	--
7	Andorra	
	a) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzgebiete in den Zentralvermittlungsbereichen Düsseldorf, Frankfurt/Main und Stuttgart)	2 680
	b) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzgebiete)	2 730
8	Angola	--
9	Anguilla	--
10	Antigua und Barbuda	--
11	Äquatorialguinea	--
12	Argentinien	6 420
13	Aruba	--
14	Ascension	--
15	Äthiopien (Sozialistisches)	6 420
16	Australien	6 420
17	Bahamas	--
18	Bahrain	6 420
19	Bangladesch	6 420
20	Barbados	6 420
21	Belgien	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	500
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 000
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzgebiete in den Zentralvermittlungsbereichen Düsseldorf und Frankfurt/Main)	2 680
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzgebiete)	2 730
22	Belize	--
23	Benin	--

Nr.	Internationale Fernsprechnietleitungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
24	Bermuda	6 420
25	Bhutan	--
26	Birma	--
27	Bolivien	6 420
28	Botsuana	--
29	Brasilien	6 420
30	Britische Jungferninseln	--
31	Brunei Darussalam	--
32	Bulgarien	2 960
33	Burkina Faso	--
34	Burundi	6 420
35	Chile	6 420
36	China	6 420
37	China (Taiwan)	6 420
38	Cookinseln	--
39	Costa Rica	6 420
40	Dänemark	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	500
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 000
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzgebiete im Zentralvermittlungsbereich Hamburg) .	2 680
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Orts- netzgebiete)	2 730
41	Dominica	--
42	Dominikanische Republik	--
43	Dschibuti	--
44	Ecuador	6 420
45	Elfenbeinküste	6 420
46	El Salvador	6 420
47	Falklandinseln (Malwinen)	--
48	Färöer	--
49	Fidschi	--
50	Finnland	2 960

Nr	Internationale Fernsprechnietleitungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
51	Frankreich	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	500
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 000
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungstellenbereichen Düsseldorf, Frankfurt/Main und Stuttgart)	2 680
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	2 730
52	Französische Süd- und Antarktisgebiete	--
53	Französisch-Guayana	6 420
54	Französisch-Polynesien	--
55	Gabun	6 420
56	Gambia	--
57	Ghana	6 420
58	Gibraltar	--
59	Grenada	--
60	Griechenland	2 960
61	Grönland	--
62	Großbritannien (Vereinigtes Königreich)	2 960
63	Guadeloupe	6 420
64	Guam	--
65	Guatemala	6 420
66	Guinea	6 420
67	Guinea-Bissau	--
68	Guyana	--
69	Haiti	--
70	Honduras	6 420
71	Hongkong	6 420
72	Indien	6 420
73	Indonesien	6 420
74	Insel Man	2 960
75	Irak	6 420
76	Iran (Islamische Republik)	6 420
77	Irland	2 960

Nr.	Internationale Fernsprechnietleitungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
78	Island Mit der monatlichen Gebühr der Deutschen Bundespost ist abweichend von Vorbemerkung Nr. 3.1.1 Buchstabe b der gesamte Leitungsabschnitt über Seekabel abgegolten. Wird jedoch mit der monatlichen Vergütung für die isländische Verwaltung der gesamte Leitungsabschnitt über Seekabel abgegolten, so vermindert sich die monatliche Gebühr der Deutschen Bundespost um 6 119,00 DM. Sofern der internationale Leitungsabschnitt über Satellit geführt werden kann, werden an Stelle der Gebühren nach Nr. 78 Gebühren nach Nr. 207 erhoben.	12 149
79	Israel	6 420
80	Italien	2 730
81	Jamaika	6 420
82	Japan	6 420
83	Jemen	--
84	Jemen (Demokratischer)	--
85	Jordanien	6 420
86	Jugoslawien	2 730
87	Kaimaninseln	--
88	Kamerun	6 420
89	Kamputschea (Demokratisches)	--
90	Kanada	6 030
91	Kanalinseln	2 960
92	Kap Verde	6 420
93	Katar	6 420
94	Kenia	6 420
95	Kiribati	--
96	Kolumbien	6 420
97	Komoren	--
98	Kongo	--
99	Korea (Demokratische Volksrepublik)	--
100	Korea (Republik)	6 420
101	Kuba	6 420
102	Kuwait	6 420
103	Laotische Demokratische Volksrepublik	--

Nr.	Internationale Fernsprechnietleitungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
104	Lesotho	--
105	Libanon	6 420
106	Liberia	6 420
107	Libysch-Arabische Dschamahirija	3 710
108	Liechtenstein	
	a) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungstellenbereichen München und Stuttgart)	2 680
	b) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	2 730
109	Luxemburg	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	500
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 000
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungstellenbereichen Düsseldorf und Frankfurt/Main)	2 680
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	2 730
110	Macau	--
111	Madagaskar	6 420
112	Malawi	6 420
113	Malaysia	6 420
114	Malediven	--
115	Mali	--
116	Malta	2 960
117	Marianen	--
118	Marokko	3 710
119	Marshallinseln	--
120	Martinique	--
121	Mauretanien	--
122	Mauritius	6 420
123	Mayotte	--
124	Mexiko	6 420
125	Midway	--
126	Mikronesien	--

Nr.	Internationale Fernsprechnetzleitungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
127	Monaco	
	a) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungsstellenbereichen Düsseldorf, Frankfurt/Main und Stuttgart)	2 680
	b) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	2 730
128	Mongolei	--
129	Montserrat	--
130	Mosambik	6 420
131	Namibia	--
132	Nauru	--
133	Nepal	--
134	Neukaledonien	--
135	Neuseeland	6 420
136	Nicaragua	6 420
137	Niederlande	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	500
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 000
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungsstellenbereichen Düsseldorf, Hamburg und Hannover)	2 680
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	2 730
138	Niederländische Antillen	--
139	Niger	--
140	Nigeria	6 420
141	Niue	--
142	Nordirland (Vereinigtes Königreich)	2 960
143	Norwegen	2 960
144	Oman	6 420
145	Österreich	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	500
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 000
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungsstellenbereichen München, Nürnberg und Stuttgart)	2 680

Nr.	Internationale Fernsprechnetzleitungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzgebiete)	2 730
146	Pakistan	6 420
147	Palau	--
148	Panama	6 420
149	Papua-Neuguinea	6 420
150	Paraguay	6 420
151	Peru	6 420
152	Philippinen	6 420
153	Pitcairn	--
154	Polen	2 730
155	Portugal	2 960
156	Puerto Rico	6 420
157	Réunion	6 420
158	Ruanda	--
159	Rumänien	2 960
160	Salomonen	--
161	Sambia	6 420
162	Samoa	--
163	San Marino	2 730
164	Sao Tomé und Príncipe	--
165	Saudi-Arabien	6 420
166	Schweden	2 730
167	Schweiz	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	500
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 000
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzgebiete in den Zentralvermittlungstellenbereichen München und Stuttgart)	2 680
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzgebiete)	2 730
168	Senegal	6 420
169	Seschellen	6 420

Nr	Internationale Fernsprechnietleitungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
170	Sierra Leone	--
171	Simbabwe	6 420
172	Singapur	6 420
173	Somalia	--
174	Spanien	2 960
175	Sri Lanka	6 420
176	St. Christoph und Nevis	--
177	St. Helena	--
178	St. Lucia	--
179	St. Pierre und Miquelon	--
180	St. Vincent und die Grenadinen	--
181	Südafrika	6 420
182	Sudan	6 420
183	Suriname	--
184	Swasiland	--
185	Syrien (Arabische Republik)	6 420
186	Tansania (Vereinigte Republik)	6 420
187	Thailand	6 420
188	Togo	6 420
189	Tokelau	--
190	Tonga	--
191	Trinidad und Tobago	6 420
192	Tristan da Cunha	--
193	Tschad	--
194	Tschechoslowakei	2 730
195	Tunesien	3 710
196	Türkei	2 960
197	Turks- und Caicosinseln	--
198	Tuvalu	--
199	UdSSR	2 960
200	Uganda	--
201	Ungarn	2 960
202	Uruguay	6 420

Nr	Internationale Fernsprechnietleitungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
203	Vanuatu	--
204	Vatikanstadt	2 730
205	Venezuela	6 420
206	Vereinigte Arabische Emirate	6 420
207	Vereinigte Staaten	6 030
208	Vietnam	--
209	Wake	--
210	Wallis und Futuna	--
211	Westsahara	--
212	Zaire	6 420
213	Zentralafrikanische Republik	--
214	Zypern	3 710
<p data-bbox="442 925 596 954">Zu Nr. 1 bis 214</p> <p data-bbox="442 977 1083 1129">1 Die Ortszuleitungen internationaler Fernsprechnietleitungen sind im Bereich der Deutschen Bundespost zweidrätig geführt Für die Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeit der Mehrdrahtführung werden monatliche Gebühren von 120,00 DM erhoben und für die beriebsfähige Bereitstellung 65,00 DM</p> <p data-bbox="442 1152 1083 1367">2 Für die Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeit der besonderen Übertragungsqualität für eine internationale Mietleitung wird zu den Gebühren ein monatlicher Zuschlag erhoben Dieser Zuschlag beträgt für die Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1020 240,00 DM und für die Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1025 120,00 DM</p> <p data-bbox="442 1390 1083 1703">3 Für jede internationale Fernsprechnietleitung, für die die besondere Betriebsmöglichkeit der Knotenschaltung nach § 352 Nr 1 2 der Telekommunikationsordnung bereitgestellt wird, werden monatliche Gebühren von 20,00 DM erhoben § 353 Abs 3 der Telekommunikationsordnung ist entsprechend anzuwenden Für jede internationale Fernsprechnietleitung, für die das besondere Leistungsmerkmal der Knotenschaltung nach Anhang 4 § 25 Abs 4 der Telekommunikationsordnung bereitgestellt wird, werden monatliche Gebühren nach Anhang 4 § 27 Abs 4 der Telekommunikationsordnung erhoben</p>		

Nr	Internationale Fernsprechnietleitungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
	<p>4 Soweit Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst nach § 116 Nr 6 der Telekommunikationsordnung überlassen werden, werden Gebühren nach § 122 Abs 2 und 3 der Telekommunikationsordnung erhoben § 122 Abs 4 und 5 der Telekommunikationsordnung ist entsprechend anzuwenden Werden Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst nach Anhang 4 § 51 der Telekommunikationsordnung überlassen, werden Gebühren nach Anhang 4 § 52 der Telekommunikationsordnung erhoben Die Übergangsvorschrift zu Anhang 4 §§ 51 und 52 (Überlassen von teilnehmereigenen Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen) des Anhangs 4 der Telekommunikationsordnung ist entsprechend anzuwenden Soweit posteigene Einrichtungen für den Ersatzbetrieb von Direktzufanschlüssen der Gruppe A nach Anhang 4 § 30 der Telekommunikationsordnung überlassen werden, werden monatliche Gebühren nach Anhang 4 § 31 der Telekommunikationsordnung erhoben Soweit posteigene Einrichtungen zur Übertragung von Daten (Modem) mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 2 400 bit/s, von 4 800 bit/s oder von 9 600 bit/s nach Abschnitt 5 der Gebührevorschriften für das öffentliche Direktzufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktzufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) in der bis zum 30 November 1984 geltenden Fassung bereitgestellt werden, werden hierfür die allgemein geltenden Gebühren des Abschnitts 5 der Gebührevorschriften für das öffentliche Direktzufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktzufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) in der bis zum 30 November 1984 geltenden Fassung weiter erhoben Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von post- und teilnehmereigenen Endstelleneinrichtungen nach den Sätzen 1 bis 6 wird je Endstelleneinrichtung eine einmalige Gebühr von 65,- DM erhoben Die Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Endstelleneinrichtungen nach Satz 7 wird nicht erhoben, wenn sie im Zusammenhang mit der betriebsfähigen Bereitstellung oder Änderung der zugehörigen internationalen Mietleitung erfolgt Über die Änderung von Endstelleneinrichtungen ist § 162 Nr 2 entsprechend anzuwenden</p> <p>5 Für jede internationale Fernsprechnietleitung für die die besondere Betriebsmöglichkeit der Kanalteilung nach Anhang 4 § 19 Abs 1 Nr 3 der Telekommunikationsordnung bereitgestellt wird, werden Gebühren nach Anhang 4 § 20 Nr 3 der Telekommunikationsordnung erhoben.</p>	

Nr.	Internationale Fernsprechnietleitungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
	<p>6. Die Gebühren für Fernsprechnietleitungen nach europäischen Ländern sowie nach Algerien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko und Tunesien gelten nicht für solche Leitungen, die auf Antrag des Mieters auf dem Satellitenweg geführt werden.</p> <p>7. Für internationale Fernsprechnietleitungen, die innerhalb der Grenzzonen an private Endstellen angeschlossen sind oder für die die besondere Betriebsmöglichkeit oder das besondere Leistungsmerkmal der Knotenschaltung nach Vorschrift 4 bereitgestellt wurde und die mit den Grenzzonenbereich überschreitenden Stromwegen oder Direktzufanschlüssen oder privaten Leitungen für Direktruf verbunden werden, werden die Gebühren der zweiten deutschen Fernzone erhoben.</p>	

Anlage 4

7.2 Internationale Telegrafenteileitungen

Nr	Internationale Telegrafenteileitung nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Telegrafenteileitungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Voll- kanal	50 Baud über Kanal- teiler als Viertel- kanal	75 Baud	100 Baud	200 Baud
		DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
1	Afghanistan	--	--	--	--	--
2	Ägypten	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
3	Albanien	740	--	--	890	1 180
4	Algerien	930	--	--	1 110	1 480
5	Amerikanische Jungferninseln	--	--	--	--	--
6	Amerikanisch-Samoa	--	--	--	--	--
7	Andorra	680	--	--	820	1 090
8	Angola	--	--	--	--	--
9	Anguilla	--	--	--	--	--
10	Antigua und Barbuda	--	--	--	--	--
11	Äquatorialguinea	--	--	--	--	--
12	Argentinien	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
13	Aruba	--	--	--	--	--
14	Ascension	--	--	--	--	--
15	Äthiopien (Sozialistisches)	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
16	Australien	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
17	Bahamas	--	--	--	--	--
18	Bahrain	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
19	Bangladesch	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
20	Barbados	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
21	Belgien	680	--	--	820	1 090
22	Belize	--	--	--	--	--
23	Benin	--	--	--	--	--
24	Bermuda	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
25	Bhutan	--	--	--	--	--
26	Birma	--	--	--	--	--
27	Bolivien	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570

Nr.	Internationale Telegrafemietleitung nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Telegrafemietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Voll- kanal DM	50 Baud über Kanal- teiler als Viertel- kanal DM	75 Baud DM	100 Baud DM	200 Baud DM
1	2	3	4	5	6	7
28	Botsuana	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
29	Brasilien	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
30	Britische Jungferninseln	--	--	--	--	--
31	Brunei Darussalam	--	--	--	--	--
32	Bulgarien	740	--	--	890	1 180
33	Burkina Faso	--	--	--	--	--
34	Burundi	--	--	--	--	--
35	Chile	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
36	China	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
37	China (Taiwan)	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
38	Cookinseln	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
39	Costa Rica	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
40	Dänemark	680	--	--	820	1 090
41	Dominica	--	--	--	--	--
42	Dominikanische Republik	--	--	--	--	--
43	Dschibuti	--	--	--	--	--
44	Ecuador	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
45	Elfenbeinküste	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
46	El Salvador	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
47	Falklandinseln (Malwinen)	--	--	--	--	--
48	Färöer	--	--	--	--	--
49	Fidschi	--	--	--	--	--
50	Finnland	740	--	--	890	1 180
51	Frankreich	680	--	--	820	1 090
52	Französische Süd- und Antarktisgebiete ..	--	--	--	--	--
53	Französisch-Guayana	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
54	Französisch-Polynesien	--	--	--	--	--

Nr.	Internationale Telegrafemietleitung nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Telegrafemietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Voll- kanal DM	50 Baud über Kanal- teiler als Viertel- kanal DM	75 Baud DM	100 Baud DM	200 Baud DM
1	2	3	4	5	6	7
55	Gabun	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
56	Gambia	--	--	--	--	--
57	Ghana	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
58	Gibraltar	--	--	--	--	--
59	Grenada	--	--	--	--	--
60	Griechenland	740	--	--	890	1 180
61	Grönland	--	--	--	--	--
62	Großbritannien (Vereinigtes Königreich)	740	--	--	890	1 180
63	Guadeloupe	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
64	Guam	--	--	--	--	--
65	Guatemala	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
66	Guinea	--	--	--	--	--
67	Guinea-Bissau	--	--	--	--	--
68	Guyana	--	--	--	--	--
69	Haiti	--	--	--	--	--
70	Honduras	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
71	Hongkong	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
72	Indien	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
73	Indonesien	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
74	Insel Man	740	--	--	890	1 180
75	Irak	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
76	Iran (Islamische Republik)	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
77	Irland	740	--	--	890	1 180

Nr.	Internationale Telegrafemietleitung nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Telegrafemietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Voll- kanal DM	50 Baud über Kanal- teiler als Viertel- kanal DM	75 Baud DM	100 Baud DM	200 Baud DM
1	2	3	4	5	6	7
78	Island	4 050	--	--	4 855	6 477
	Mit der monatlichen Gebühr der Deutschen Bundespost ist abweichend von Vorbemerkung Nr. 3.1.1 Buchstabe b der gesamte Leitungsabschnitt über Seekabel abgegolten. Wird jedoch mit der monatlichen Vergütung für die isländische Verwaltung der gesamte Leitungsabschnitt über Seekabel abgegolten, so vermindert sich die monatliche Gebühr der Deutschen Bundespost bei einer Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud um 2 540,- DM, bei einer Schrittgeschwindigkeit von 100 Baud um 3 045,- DM und bei einer Schrittgeschwindigkeit von 200 Baud um 4 067,- DM. Sofern der internationale Leitungsabschnitt über Satellit geführt werden kann, werden an Stelle der Gebühren nach Nr. 78 Gebühren nach Nr. 207 erhoben.					
79	Israel	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
80	Italien	680	--	--	820	1 090
81	Jamaika	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
82	Japan	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
83	Jemen	--	--	--	--	--
84	Jemen (Demokratischer)	--	--	--	--	--
85	Jordanien	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
86	Jugoslawien	680	--	--	820	1 090
87	Kaimaninseln	--	--	--	--	--
88	Kamerun	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
89	Kamputschea (Demokratisches)	--	--	--	--	--
90	Kanada	1 510	3 270	1 660	1 810	2 410
91	Kanalinseln	740	--	--	890	1 180
92	Kap Verde	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
93	Katar	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570

Nr.	Internationale Telegrafemietleitung nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Telegrafemietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Voll- kanal	50 Baud über Kanal- teiler als Viertel- kanal	75 Baud	100 Baud	200 Baud
		DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
94	Kenia	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
95	Kiribati	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
96	Kolumbien	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
97	Komoren	--	--	--	--	--
98	Kongo	--	--	--	--	--
99	Korea (Demokratische Volksrepublik)	--	--	--	--	--
100	Korea (Republik)	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
101	Kuba	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
102	Kuwait	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
103	Laotische Demokratische Volksrepublik	--	--	--	--	--
104	Lesotho	--	--	--	--	--
105	Libanon	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
106	Liberia	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
107	Libysch-Arabische Dschamahirija	930	--	--	1 110	1 480
108	Liechtenstein	680	--	--	820	1 090
109	Luxemburg	680	--	--	820	1 090
110	Macau	--	--	--	--	--
111	Madagaskar	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
112	Malawi	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
113	Malaysia	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
114	Malediven	--	--	--	--	--
115	Mali	--	--	--	--	--
116	Malta	740	--	--	890	1 180
117	Marianen	--	--	--	--	--
118	Marokko	930	--	--	1 110	1 480
119	Marshallinseln	--	--	--	--	--
120	Martinique	--	--	--	--	--

Nr.	Internationale Telegrafemietleitung nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Telegrafemietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Voll- kanal DM	50 Baud über Kanal- teiler als Viertel- kanal DM	75 Baud DM	100 Baud DM	200 Baud DM
1	2	3	4	5	6	7
121	Mauretanien	--	--	--	--	--
122	Mauritius	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
123	Mayotte	--	--	--	--	--
124	Mexiko	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
125	Midway	--	--	--	--	--
126	Mikronesien	--	--	--	--	--
127	Monaco	680	--	--	820	1 090
128	Mongolei	--	--	--	--	--
129	Montserrat	--	--	--	--	--
130	Mosambik	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
131	Namibia	--	--	--	--	--
132	Nauru	--	--	--	--	--
133	Nepal	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
134	Neukaledonien	--	--	--	--	--
135	Neuseeland	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
136	Nicaragua	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
137	Niederlande	680	--	--	820	1 090
138	Niederländische Antillen	--	--	--	--	--
139	Niger	--	--	--	--	--
140	Nigeria	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
141	Niue	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
142	Nordirland (Vereinigtes Königreich)	740	--	--	890	1 180
143	Norwegen	740	--	--	890	1 180
144	Oman	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
145	Österreich	680	--	--	820	1 090
146	Pakistan	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
147	Palau	--	--	--	--	--

Nr.	Internationale Telegrafemietleitung nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Telegrafemietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Voll- kanal	50 Baud über Kanal- teiler als Viertel- kanal	75 Baud	100 Baud	200 Baud
		DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
148	Panama	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
149	Papua-Neuguinea	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
150	Paraguay	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
151	Peru	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
152	Philippinen	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
153	Pitcairn	--	--	--	--	--
154	Polen	680	--	--	820	1 090
155	Portugal	740	--	--	890	1 180
156	Puerto Rico	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
157	Réunion	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
158	Ruanda	--	--	--	--	--
159	Rumänien	740	--	--	890	1 180
160	Salomonen	--	--	--	--	--
161	Sambia	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
162	Samoa	--	--	--	--	--
163	San Marino	680	--	--	820	1 090
164	Sao Tomé und Príncipe	--	--	--	--	--
165	Saudi-Arabien	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
166	Schweden	680	--	--	820	1 090
167	Schweiz	680	--	--	820	1 090
168	Senegal	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
169	Seschellen	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
170	Sierra Leone	--	--	--	--	--
171	Simbabwe	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
172	Singapur	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
173	Somalia	--	--	--	--	--
174	Spanien	740	--	--	890	1 180

Nr.	Internationale Telegrafemietleitung nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Telegrafemietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Voll- kanal DM	50 Baud Über- Kanal- teiler als Viertel- kanal DM	75 Baud DM	100 Baud DM	200 Baud DM
1	2	3	4	5	6	7
175	Sri Lanka	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
176	St. Christoph und Nevis	--	--	--	--	--
177	St. Helena	--	--	--	--	--
178	St. Lucia	--	--	--	--	--
179	St. Pierre und Miquelon	--	--	--	--	--
180	St. Vincent und die Grenadinen	--	--	--	--	--
181	Südafrika	1 600	3 270	1 660	1 810	2 570
182	Sudan	1 600	3 270	1 660	1 810	2 570
183	Suriname	--	--	--	--	--
184	Swasiland	--	--	--	--	--
185	Syrien (Arabische Republik)	1 600	3 270	1 660	1 810	2 570
186	Tansania (Vereinigte Republik)	1 600	3 270	1 660	1 810	2 570
187	Thailand	1 600	3 270	1 660	1 810	2 570
188	Togo	1 600	3 270	1 660	1 810	2 570
189	Tokelau	--	--	--	--	--
190	Tonga	--	--	--	--	--
191	Trinidad und Tobago	1 600	3 270	1 660	1 810	2 570
192	Tristan da Cunha	--	--	--	--	--
193	Tschad	--	--	--	--	--
194	Tschechoslowakei	680	--	--	820	1 090
195	Tunesien	930	--	--	1 110	1 480
196	Türkei	740	--	--	890	1 180
197	Turks- und Caicosinseln	--	--	--	--	--
198	Tuvalu	--	--	--	--	--
199	UdSSR	740	--	--	890	1 180
200	Uganda	--	--	--	--	--
201	Ungarn	740	--	--	890	1 180

Nr.	Internationale Telegrafemietleitung nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Telegrafemietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Voll- kanal DM	50 Baud über Kanal- teiler als Viertel- kanal DM	75 Baud DM	100 Baud DM	200 Baud DM
1	2	3	4	5	6	7
202	Uruguay	1 600	3 270	1 660	1 810	2 570
203	Vanuatu	--	--	--	--	--
204	Vatikanstadt	680	--	--	820	1 090
205	Venezuela	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
206	Vereinigte Arabische Emirate	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
207	Vereinigte Staaten	1 510	3 270	1 660	1 810	2 410
208	Vietnam	--	--	--	--	--
209	Wake	--	--	--	--	--
210	Wallis und Futuna	--	--	--	--	--
211	Westsahara	--	--	--	--	--
212	Zaire	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
213	Zentralafrikanische Republik	1 600	3 270	1 760	1 930	2 570
214	Zypern	930	--	--	1 110	1 480
	Zu Nr. 1 bis 214					
	1. Für auf dem direkten Satellitenweg geführte interkontinentale Telegrafemietleitungen von Nachrichtenagenturen oder Zeitungsunternehmen, die nur in einer Richtung betrieben werden (Simplexbetrieb), beträgt die monatliche Gebühr für jede 50-Baud-Telegrafemietleitung (als Vollkanal) 1 000,- DM und für jede 75-Baud-Telegrafemietleitung 1 200,- DM.					
	2. Die Ortszuleitungen im Bereich der Deutschen Bundespost sind geführt:					
	2.1 bei internationalen Vollkanal-Telegrafemietleitungen in der Regel zweidrähtig; für die Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeit der Mehrdrahtführung werden monatliche Gebühren von 120,00 DM erhoben und für die betriebsfähige Bereitstellung 65,00 DM.					

Nr.	Internationale Telegrafemietleitung nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Telegrafemietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Vollkanal DM	50 Baud über Kanalteiler als Viertelkanal DM	75 Baud DM	100 Baud DM	200 Baud DM
1	2	3	4	5	6	7
	<p>2.2 bei interkontinentalen Telegrafemietleitungen über Kanalteiler vierdrähtig. Für die vierdrähtige Führung wird kein Zuschlag erhoben, wenn das zweite Aderpaar lediglich als Auslöseimpulsleitung erforderlich ist. Wird das zweite Aderpaar jedoch für den Duplexbetrieb benötigt, so wird für die Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeit der Mehrdrahtführung eine monatliche Gebühr von 120,00 DM erhoben und für die betriebsfähige Bereitstellung eine Gebühr von 65,00 DM.</p> <p>3. Für jede internationale Telegrafemietleitung, für die die besondere Betriebsmöglichkeit der Knotenschaltung nach § 352 Nr. 2.2 der Telekommunikationsordnung bereitgestellt wird, werden monatliche Gebühren wie für Fernstromwege nach § 353 Abs. 2 Nr. 2.2.1 und 2.2.2 der Telekommunikationsordnung erhoben. § 353 Abs. 3 der Telekommunikationsordnung ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>4. Die monatlichen Gebühren für interkontinentale Telegrafemietleitungen, die über Kanalteiler geführt sind, schließen die Bereitstellung und Unterhaltung je eines posteigenen Teilnehmerensatzes und ferngesteuerten Lochstreifensenders ein. Auf Antrag des Mieters können die posteigenen Teilnehmerensätze und Lochstreifensender durch zugelassene private Einrichtungen ersetzt werden. Die Höhe der monatlichen Gebühren bleibt davon unberührt.</p>					

Nr.	Internationale Telegrafemietleitung nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Telegrafemietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Voll- kanal DM	50 Baud über Kanal- teiler als Viertel- kanal DM	75 Baud DM	100 Baud DM	200 Baud DM
1	2	3	4	5	6	7
	5. Die Gebühren nach Nummer 1 bis 214 gelten nur für internationale Mietleitungen, die nach dem in der CCITT-Empfehlung R 101 (Tabelle 1) angegebenen Kode vermietet werden.					

Anlage 5

7.3 Internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s

7.3.1 Digitale Mietleitungen nach europäischen Ländern sowie nach Algerien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko und Tunesien mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s bis zu 1 920 kbit/s

Nr	Gegenstand	Gebühr		
		für beide Übertragungsrichtungen DM	für die Senderichtung oder eine Empfangsrichtung DM	für jede Empfangsrichtung, sofern zwei oder mehr Empfangsstellen vorhanden sind DM
1	2	3	4	5
1	<p>Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für digitale Mietleitungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Leitung für Übertragungsgeschwindigkeiten</p> <p>von 64 kbit/s</p> <p>Für jede digitale Mietleitung, für die das besondere Leistungsmerkmal der Knotenschaltung nach Anhang 4 § 25 Abs 4 der Telekommunikationsordnung bereitgestellt wird, werden monatliche Gebühren nach Anhang 4 § 27 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung erhoben</p>	6 750	4 860	3 920
2	von 128 kbit/s	9 920	7 140	5 750
3	von 256 kbit/s	18 560	13 360	10 760
4	von 384 kbit/s	25 650	18 470	14 880
5	von 512 kbit/s	32 740	23 570	18 990
6	von 768 kbit/s	41 720	30 040	24 200
7	von 1 024 kbit/s	47 450	34 160	27 520
8	von 1 536 kbit/s	58 930	42 430	34 180
9	von 1 920 kbit/s	67 500	48 600	39 150
	<p>Zu Nr. 1 bis 9</p> <p>Wird bei der Überlassung einer internationalen digitalen Mietleitung</p> <p>1 eine Mindestüberlassungszeit von 3 Jahren beantragt, so vermindert sich die monatliche Gebühr nach Nr 1 bis 9 (Spalte 3) um 5 %,</p>			

Nr	Gegenstand	Gebühr		
		für beide Übertragungsrichtungen DM	für die Senderichtung oder eine Empfangsrichtung DM	für jede Empfangsrichtung, sofern zwei oder mehr Empfangsstellen vorhanden sind DM
1	2	3	4	5
	<p>2 eine Mindestüberlassungszeit von 5 Jahren beantragt, so vermindert sich die monatliche Gebühr nach Nr 1 bis 9 (Spalte 3) um 10 % Der um 5 % oder 10 % verminderte Betrag wird jeweils auf volle 10,- DM gerundet Überschießende Beträge von 5,- DM und mehr werden aufgerundet</p> <p>Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für digitale Mietleitungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Leitung für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s, die ausnahmsweise nicht für täglich 24 Stunden, sondern für eine im voraus festgelegte gleichbleibende Zeitdauer von täglich mindestens 30 und höchstens 300 aufeinanderfolgende Minuten überlassen wird</p>			
10	für täglich 30 Minuten ..	2 470	1 780	1 430
11	für täglich 60 Minuten ..	2 940	2 120	1 710
12	für täglich 90 Minuten ..	3 420	2 460	1 980
13	für täglich 120 Minuten ...	3 890	2 800	2 260
14	für täglich 150 Minuten ..	4 370	3 150	2 530
15	für täglich 180 Minuten .	4 850	3 490	2 810
16	für täglich 210 Minuten	5 330	3 840	3 090
17	für täglich 240 Minuten	5 800	4 180	3 360
18	für täglich 270 Minuten ..	6 280	4 520	3 640
19	für täglich 300 Minuten	6 750	4 860	3 920
	<p>Zu Nr. 10 bis 19</p> <p>1 Jede 30 Minuten überschreitenden angefangenen weiteren 30 Minuten zählen als volle 30 Minuten</p> <p>2 Digitale Mietleitungen nach Nr 10 bis 19 werden nur bei einer Leitungsführung über Satellit überlassen</p>			

Nr	Gegenstand	Gebühr		
		für beide Übertragungsrichtungen DM	für die Senderichtung oder eine Empfangsrichtung DM	für jede Empfangsrichtung, sofern zwei oder mehr Empfangsstellen vorhanden sind DM
1	2	3	4	5
	<p>Zu Nr. 1 bis 19</p> <p>Internationale digitale Mietleitungen können nur für die angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten überlassen werden. Soll mit anderen Geschwindigkeiten übertragen werden, so ist eine Leitung mit nächsthöherer Übertragungsgeschwindigkeit zu beantragen. Die Anpassung an die Übertragungsgeschwindigkeit der Leitung ist nur mittels privater Einrichtungen beim Mieter möglich.</p>			

7.3.2 Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Abschnitt 7.3.1 für die Ortszuleitung

Nr	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Abschnitt 7.3.1 Nr. 1 bis 19 für die Ortszuleitung bei Übertragungsgeschwindigkeiten</p> <p>1 von 64 kbit/s</p> <p>2 von 128 kbit/s</p> <p>3 über 128 kbit/s</p> <p>Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>Bei einer von vornherein für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat überlassenen digitalen Mietleitung werden die Gebühren nach Nr 1 bis 3 für die Ortszuleitung für einen vollen Monat erhoben</p>	<p>1 050</p> <p>2 350</p> <p>10 500</p>

7.3.3 Digitale Mietleitungen nach Nordamerika sowie nach Ägypten, Bahrain, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jemen (Demokratischer), Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Oman, Saudi-Arabien, Syrien und den Vereinigten Arabischen Emiraten mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 56 kbit/s bis zu 1 920 kbit/s

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		für beide Übertragungsrichtungen	für die Senderichtung oder eine Empfangsrichtung	für jede Empfangsrichtung, sofern zwei oder mehr Empfangsstellen vorhanden sind
		DM	DM	DM
1	2	3	4	5
	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für digitale Mietleitungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Leitung für Übertragungsgeschwindigkeiten			
1	von 56 kbit/s	10 130	--	--
2	von 64 kbit/s	10 130	7 290	5 880
	Die Vorschrift zu Abschnitt 7.3 1 Nr. 1 ist anzuwenden.			
3	von 128 kbit/s	14 880	10 710	8 630
4	von 256 kbit/s	27 840	20 040	16 150
5	von 384 kbit/s	38 480	27 710	22 320
6	von 512 kbit/s	49 110	35 360	28 480
7	von 768 kbit/s	62 570	45 050	36 290
8	von 1 024 kbit/s	71 180	51 250	41 280
9	von 1 536 kbit/s	88 390	63 640	51 270
10	von 1 544 kbit/s	101 300	72 940	58 750
	1. Enden mindestens zwei Mietleitungen nach Nr. 10 desselben Mieters, die über denselben Satelliten und Transponder sowie über dieselbe Erdfunkstelle geführt werden, bei derselben privaten Fernmeldeeinrichtung mit einer Anschalteinrichtung oder bei derselben Erst-Endeinrichtung mit einer Anschalteinrichtung im Bereich der Deutschen Bundespost, dann werden vom Tage der betriebsfähigen Bereitstellung je internationaler Mietleitungen die Gebühren nach Nr. 10 je Leitung erhoben. Wird nur eine Mietleitung nach Nr. 10 beantragt und betriebsfähig bereitgestellt, so wird die monatliche Gebühr nach Nr. 10 mit dem Faktor 1,48 multipliziert.			

Nr	Gegenstand	Gebühr		
		für beide Übertragungsrichtungen DM	für die Senderichtung oder eine Empfangsrichtung DM	für jede Empfangsrichtung, sofern zwei oder mehr Empfangsstellen vorhanden sind DM
1	2	3	4	5
11	<p>2. Die nach der Vorschrift 1 berechneten Gebühren werden auf volle 10,- DM gerundet. Überschießende Beträge von 5,- DM und mehr werden aufgerundet. Die Vorschrift zu Abschnitt 7.3.1 Nr. 1 bis 9 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>von 1 920 kbit/s 101 300</p> <p>Zu Nr. 1 bis 11</p> <p>Die Vorschrift zu Abschnitt 7.3.1 Nr. 1 bis 9 und die Vorschrift zu Abschnitt 7.3.1 Nr. 1 bis 19 sind entsprechend anzuwenden.</p>	72 940	58 750	

7.3.4 Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Abschnitt 7.3.3 für die Ortszuleitung

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
1	<p>Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Abschnitt 7.3.3 Nr. 1 bis 11 für die Ortszuleitung bei Übertragungsgeschwindigkeiten</p> <p>von 56 kbit/s 1 050</p> <p>Ist für die Ortszuleitung nach Nr. 1 die Bereitstellung einer Primärgruppenverbindung erforderlich, dann werden Gebühren nach Nr. 4 erhoben.</p>	1 050
2	von 64 kbit/s 1 050	1 050
3	von 128 kbit/s 2 350	2 350
4	über 128 kbit/s 10 500	10 500
	<p>Zu Nr. 1 bis 4</p> <p>Die Vorschrift zu Abschnitt 7.3.2 Nr. 1 bis 3 ist anzuwenden.</p>	

7.3.5 Digitale Mietleitungen in allen anderen internationalen Verkehrsbeziehungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 56 kbit/s bis zu 1 920 kbit/s

Nr	Gegenstand	Gebühr		
		für beide Übertragungsrichtungen DM	für die Senderichtung oder eine Empfangsrichtung DM	für jede Empfangsrichtung, sofern zwei oder mehr Empfangsstellen vorhanden sind DM
1	2	3	4	5
	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für digitale Mietleitungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Leitung für Übertragungsgeschwindigkeiten			
1	von 56 kbit/s	12 150	--	--
2	von 64 kbit/s	12 150	8 750	7 050
	Die Vorschrift zu Abschnitt 7.3.1 Nr. 1 ist anzuwenden			
3	von 128 kbit/s	17 860	12 860	10 360
4	von 256 kbit/s	33 410	24 060	19 380
5	von 384 kbit/s	46 170	33 240	26 780
6	von 512 kbit/s	58 930	42 430	34 180
7	von 768 kbit/s	75 090	54 060	43 550
8	von 1 024 kbit/s	85 410	61 500	49 540
9	von 1 536 kbit/s	106 070	76 370	61 520
10	von 1 920 kbit/s	121 500	87 480	70 470
	Zu Nr. 1 bis 10 1. Die Vorschrift zu Abschnitt 7.3.1 Nr. 1 bis 9 und die Vorschrift zu Abschnitt 7.3.1 Nr. 1 bis 19 sind entsprechend anzuwenden.			

7.3.6 Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Abschnitt 7.3.5 für die Ortszuleitung

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
1	<p>Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Abschnitt 7.3.5 Nr. 1 bis 10 für die Ortszuleitung bei Übertragungsgeschwindigkeiten</p> <p>von 56 kbit/s</p> <p>Ist für die Ortszuleitung nach Nr. 1 die Bereitstellung einer Primärgruppenverbindung erforderlich, dann werden Gebühren nach Nr. 4 erhoben.</p>	1 050
2	von 64 kbit/s	1 050
3	von 128 kbit/s	2 350
4	über 128 kbit/s	10 500
	<p>Zu Nr. 1 bis 4</p> <p>Bei einer von vornherein für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat überlassenen digitalen Mietleitung werden die Gebühren nach Nr. 1 bis 4 für die Ortszuleitung für einen vollen Monat erhoben.</p>	

Anlage 6

7.4 Internationale analoge Festverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz

Nr	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
1	Afghanistan	--
2	Ägypten	8 350
3	Albanien	3 850
4	Algerien	4 820
5	Amerikanische Jungferninseln	--
6	Amerikanisch-Samoa	--
7	Andorra	
	a) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungstellenbereichen Düsseldorf, Frankfurt/Main und Stuttgart)	3 530
	b) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530
8	Angola	--
9	Anguilla	--
10	Antigua und Barbuda	--
11	Äquatorialguinea	8 350
12	Argentinien	8 350
13	Aruba	--
14	Ascension	--
15	Äthiopien (Sozialistisches)	8 350
16	Australien	8 350
17	Bahamas	--
18	Bahrain	8 350
19	Bangladesch	8 350
20	Barbados	8 350
21	Belgien	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	3 530
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	3 530
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungstellenbereichen Düsseldorf und Frankfurt/Main)	3 530
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530
22	Belize	--
23	Benin	--

Nr.	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
24	Bermuda	8 350
25	Bhutan	--
26	Birma	--
27	Bolivien	8 350
28	Botsuana	8 350
29	Brasilien	8 350
30	Britische Jungferninseln	--
31	Brunei Darussalam	--
32	Bulgarien	3 850
33	Burkina Faso	--
34	Burundi	8 350
35	Chile	8 350
36	China	8 350
37	China (Taiwan)	8 350
38	Cookinseln	--
39	Costa Rica	8 350
40	Dänemark	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	3 530
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	3 530
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche im Zentralvermittlungstellenbereich Hamburg) .	3 530
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Orts- netzbereiche)	3 530
41	Dominica	--
42	Dominikanische Republik	--
43	Dschibuti	--
44	Ecuador	8 350
45	Elfenbeinküste	8 350
46	El Salvador	8 350
47	Falklandinseln (Malwinen)	--
48	Färöer	--
49	Fidschi	--
50	Finnland	3 850

Nr.	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
51	Frankreich	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	3 530
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	3 530
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungsstellenbereichen Düsseldorf, Frankfurt/Main und Stuttgart)	3 530
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530
52	Französische Süd- und Antarktisgebiete	--
53	Französisch-Guayana	8 350
54	Französisch-Polynesien	--
55	Gabun	8 350
56	Gambia	--
57	Ghana	8 350
58	Gibraltar	--
59	Grenada	--
60	Griechenland	3 850
61	Grönland	--
62	Großbritannien (Vereinigtes Königreich)	3 850
63	Guadeloupe	8 350
64	Guam	8 350
65	Guatemala	8 350
66	Guinea	--
67	Guinea-Bissau	--
68	Guyana	--
69	Haiti	--
70	Honduras	8 350
71	Hongkong	8 350
72	Indien	8 350
73	Indonesien	8 350
74	Insel Man	3 850
75	Irak	8 350
76	Iran (Islamische Republik)	8 350
77	Irland	3 850

Nr.	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
78	Island Mit der monatlichen Gebühr der Deutschen Bundespost ist abweichend von Vorbemerkung Nr. 3.1.1 Buchstabe b der gesamte Leitungsabschnitt über Seekabel abgegolten. Wird jedoch mit der monatlichen Vergütung für die isländische Verwaltung der gesamte Leitungsabschnitt über Seekabel abgegolten, so vermindert sich die monatliche Gebühr der Deutschen Bundespost um 7 950,- DM. Sofern der internationale Leitungsabschnitt über Satellit geführt werden kann, werden an Stelle der Gebühren nach Nr. 78 Gebühren nach Nr. 207 erhoben	15 790
79	Israel	8 350
80	Italien	3 530
81	Jamaika	8 350
82	Japan	8 350
83	Jemen	--
84	Jemen (Demokratischer)	--
85	Jordanien	8 350
86	Jugoslawien	3 530
87	Kaimaninseln	--
88	Kamerun	8 350
89	Kamputschea (Demokratisches)	--
90	Kanada	7 840
91	Kanalinseln	3 850
92	Kap Verde	8 350
93	Katar	8 350
94	Kenia	8 350
95	Kiribati	--
96	Kolumbien	8 350
97	Komoren	--
98	Kongo	--
99	Korea (Demokratische Volksrepublik)	--
100	Korea (Republik)	8 350
101	Kuba	8 350
102	Kuwait	8 350
103	Laotische Demokratische Volksrepublik	--

Nr.	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
104	Lesotho	--
105	Libanon	8 350
106	Liberia	8 350
107	Libysch-Arabische Dschamahirija	4 820
108	Liechtenstein	
	a) innerhalb der 3. Grenzzone (Nahzone)	3 530
	b) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungstellenbereichen München und Stuttgart)	3 530
	c) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530
109	Luxemburg	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	3 530
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	3 530
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungstellenbereichen Düsseldorf und Frankfurt/Main)	3 530
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530
110	Macau	8 350
111	Madagaskar	8 350
112	Malawi	8 350
113	Malaysia	8 350
114	Malediven	--
115	Mali	--
116	Malta	3 850
117	Marianen	--
118	Marokko	4 820
119	Marshallinseln	--
120	Martinique	--
121	Mauretanien	--
122	Mauritius	8 350
123	Mayotte	--
124	Mexiko	8 350
125	Midway	8 350

Nr.	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
126	Mikronesien	8 350
127	Monaco a) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungsstellenbereichen Düsseldorf, Frankfurt/Main und Stuttgart) b) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530 3 530
128	Mongolei	--
129	Montserrat	--
130	Mosambik	8 350
131	Namibia	--
132	Nauru	--
133	Nepal	--
134	Neukaledonien	--
135	Neuseeland	8 350
136	Nicaragua	8 350
137	Niederlande a) innerhalb der 1. Grenzzone b) innerhalb der 2. Grenzzone c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungsstellenbereichen Düsseldorf, Hamburg und Hannover) d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530 3 530 3 530 3 530
138	Niederländische Antillen	--
139	Niger	--
140	Nigeria	8 350
141	Niue	--
142	Nordirland (Vereinigtes Königreich)	3 850
143	Norwegen	3 850
144	Oman	8 350
145	Österreich a) innerhalb der 1. Grenzzone b) innerhalb der 2. Grenzzone	3 530 3 530

Nr.	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungsstellenbereichen München, Nürnberg und Stuttgart)	3 530
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530
146	Pakistan	8 350
147	Palau	--
148	Panama	8 350
149	Papua-Neuguinea	8 350
150	Paraguay	8 350
151	Peru	8 350
152	Philippinen	8 350
153	Pitcairn	--
154	Polen	3 530
155	Portugal	3 850
156	Puerto Rico	8 350
157	Réunion	8 350
158	Ruanda	--
159	Rumänien	3 850
160	Salomonen	--
161	Sambia	8 350
162	Samoa	--
163	San Marino	3 530
164	Sao Tomé und Príncipe	--
165	Saudi-Arabien	8 350
166	Schweden	3 530
167	Schweiz	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	3 530
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	3 530
	c) innerhalb der 3. Grenzzone (Nahzone)	3 530
	d) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungsstellenbereichen München und Stuttgart)	3 530
	e) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530

Nr	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
168	Senegal	8 350
169	Seschellen	8 350
170	Sierra Leone	--
171	Simbabwe	8 350
172	Singapur	8 350
173	Somalia	--
174	Spanien	3 850
175	Sri Lanka	8 350
176	St. Christoph und Nevis	--
177	St. Helena	--
178	St. Lucia	--
179	St. Pierre und Miquelon	--
180	St. Vincent und die Grenadinen	--
181	Südafrika	8 350
182	Sudan	8 350
183	Suriname	--
184	Swasiland	--
185	Syrien (Arabische Republik)	8 350
186	Tansania (Vereinigte Republik)	8 350
187	Thailand	8 350
188	Togo	8 350
189	Tokelau	--
190	Tonga	--
191	Trinidad und Tobago	8 350
192	Tristan da Cunha	--
193	Tschad	--
194	Tschechoslowakei	3 530
195	Tunesien	4 820
196	Türkei	3 850
197	Turks- und Caicosinseln	--
198	Tuvalu	--
199	UdSSR	3 850
200	Uganda	--

Nr.	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost DM
1	2	3
201	Ungarn	3 850
202	Uruguay	8 350
203	Vanuatu	--
204	Vatikanstadt	3 530
205	Venezuela	8 350
206	Vereinigte Arabische Emirate	8 350
207	Vereinigte Staaten	7 840
208	Vietnam	--
209	Wake	--
210	Wallis und Futuna	--
211	Westsahara	--
212	Zaire	8 350
213	Zentralafrikanische Republik	--
214	Zypern	4 820
	Zu Nr. 1 bis 214	
	Die Vorschriften 1 bis 7 zu Abschnitt 7.1 sind entsprechend an-	
	zuwenden	

Anlage 7

7.5 Internationale digitale Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 Baud, von 75 Baud, von 100 Baud und von 200 Baud

Nr	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Vollkanal	50 Baud über Kanalteller als Viertelkanal	75 Baud	100 Baud	200 Baud
		DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
1	Afghanistan	--	--	--	--	--
2	Ägypten	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
3	Albanien	960	--	--	1 160	1 530
4	Algerien	1 210	--	--	1 440	1 920
5	Amerikanische Jungferninseln	--	--	--	--	--
6	Amerikanisch-Samoa	--	--	--	--	--
7	Andorra	880	--	--	1 060	1 410
8	Angola	--	--	--	--	--
9	Anguilla	--	--	--	--	--
10	Antigua und Barbuda	--	--	--	--	--
11	Äquatorialguinea	--	--	--	--	--
12	Argentinien	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
13	Aruba	--	--	--	--	--
14	Ascension	--	--	--	--	--
15	Äthiopien (Sozialistisches)	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
16	Australien	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
17	Bahamas	--	--	--	--	--
18	Bahrain	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
19	Bangladesch	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
20	Barbados	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
21	Belgien	880	--	--	1 060	1 410
22	Belize	--	--	--	--	--
23	Benin	--	--	--	--	--
24	Bermuda	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
25	Bhutan	--	--	--	--	--
26	Birma	--	--	--	--	--

Nr.	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Vollkanal	50 Baud über Kanalteller als Viertelkanal	75 Baud	100 Baud	200 Baud
		DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
27	Bolivien	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
28	Botsuana	--	--	--	--	--
29	Brasilien	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
30	Britische Jungferninseln	--	--	--	--	--
31	Brunei Darussalam	--	--	--	--	--
32	Bulgarien	960	--	--	1 160	1 530
33	Burkina Faso	--	--	--	--	--
34	Burundi	--	--	--	--	--
35	Chile	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
36	China	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
37	China (Taiwan)	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
38	Cookinseln	--	--	--	--	--
39	Costa Rica	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
40	Dänemark	880	--	--	1 060	1 410
41	Dominica	--	--	--	--	--
42	Dominikanische Republik	--	--	--	--	--
43	Dschibuti	--	--	--	--	--
44	Ecuador	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
45	Elfenbeinküste	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
46	El Salvador	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
47	Falklandinseln (Malwinen)	--	--	--	--	--
48	Färöer	--	--	--	--	--
49	Fidschi	--	--	--	--	--
50	Finnland	960	--	--	1 160	1 530
51	Frankreich	880	--	--	1 060	1 410
52	Französische Süd- und Antarktisgebiete ..	--	--	--	--	--
53	Französisch-Guayana	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340

Nr	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Voll kanal DM	50 Baud über Kanal- teiler als Viertel- kanal DM	75 Baud DM	100 Baud DM	200 Baud DM
1	2	3	4	5	6	7
54	Französisch-Polynesien	--	--	--	--	--
55	Gabun	2 020	4 250	2 290	2 510	3 340
56	Gambia	--	--	--	--	--
57	Ghana	2 020	4 250	2 290	2 510	3 340
58	Gibraltar	--	--	--	--	--
59	Grenada	--	--	--	--	--
60	Griechenland	960	--	--	1 160	1 530
61	Grönland	--	--	--	--	--
62	Großbritannien (Vereinigtes Königreich) ..	960	--	--	1 160	1 530
63	Guadeloupe	2 020	4 250	2 290	2 510	3 340
64	Guam	--	--	--	--	--
65	Guatemala	2 020	4 250	2 290	2 510	3 340
66	Guinea	--	--	--	--	--
67	Guinea-Bissau	--	--	--	--	--
68	Guyana	--	--	--	--	--
69	Haiti	--	--	--	--	--
70	Honduras	2 020	4 250	2 290	2 510	3 340
71	Hongkong	2 020	4 250	2 290	2 510	3 340
72	Indien	2 020	4 250	2 290	2 510	3 340
73	Indonesien	2 020	4 250	2 290	2 510	3 340
74	Insel Man	960	--	--	1 160	1 530
75	Irak	2 020	4 250	2 290	2 510	3 340
76	Iran (Islamische Republik)	2 020	4 250	2 290	2 510	3 340
77	Irland	960	--	--	1 160	1 530

Nr.	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Festverbindung mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Vollkanal	50 Baud über Kanalteller als Viertelkanal	75 Baud	100 Baud	200 Baud
		DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
78	Island	5 270	--	--	6 310	8 420
	Mit der monatlichen Gebühr der Deutschen Bundespost ist abweichend von Vorbemerkung Nr. 3.1.1 Buchstabe b der gesamte Leitungsabschnitt über Seekabel abgegolten. Wird jedoch mit der monatlichen Vergütung für die isländische Verwaltung der gesamte Leitungsabschnitt über Seekabel abgegolten, so vermindert sich die monatliche Gebühr der Deutschen Bundespost bei einer Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud um 3 310,- DM, bei einer Schrittgeschwindigkeit von 100 Baud um 3 960,- DM und bei einer Schrittgeschwindigkeit von 200 Baud um 5 290,- DM. Sofern der internationale Leitungsabschnitt über Satellit geführt werden kann, werden an Stelle der Gebühren nach Nr. 78 Gebühren nach Nr. 207 erhoben					
79	Israel	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
80	Italien	880	--	--	1 060	1 410
81	Jamaika	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
82	Japan	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
83	Jemen	--	--	--	--	--
84	Jemen (Demokratischer)	--	--	--	--	--
85	Jordanien	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
86	Jugoslawien	880	--	--	1 060	1 410
87	Kaimaninseln	--	--	--	--	--
88	Kamerun	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
89	Kamputschea (Demokratisches)	--	--	--	--	--
90	Kanada	1 960	4 250	2 160	2 350	3 130
91	Kanalinseln	960	--	--	1 160	1 530
92	Kap Verde	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
93	Katar	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340

Nr.	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Vollkanal DM	50 Baud über Kanal-teiler als Viertelkanal DM	75 Baud DM	100 Baud DM	200 Baud DM
1	2	3	4	5	6	7
94	Kenia	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
95	Kiribati	--	--	--	--	--
96	Kolumbien	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
97	Komoren	--	--	--	--	--
98	Kongo	--	--	--	--	--
99	Korea (Demokratische Volksrepublik)	--	--	--	--	--
100	Korea (Republik)	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
101	Kuba	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
102	Kuwait	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
103	Laotische Demokratische Volksrepublik ..	--	--	--	--	--
104	Lesotho	--	--	--	--	--
105	Libanon	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
106	Liberia	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
107	Libysch-Arabische Dschamahirija	1 210	--	--	1 440	1 920
108	Liechtenstein	880	--	--	1 060	1 410
109	Luxemburg	880	--	--	1 060	1 410
110	Macau	--	--	--	--	--
111	Madagaskar	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
112	Malawi	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
113	Malaysia	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
114	Malediven	--	--	--	--	--
115	Mali	--	--	--	--	--
116	Malta	960	--	--	1 160	1 530
117	Marianen	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
118	Marokko	1 210	--	--	1 440	1 920
119	Marshallinseln	--	--	--	--	--
120	Martinique	--	--	--	--	--

Nr	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebühren für internationale Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Voll kanal	50 Baud über Kanal- teiler als Viertel- kanal	75 Baud	100 Baud	200 Baud
		DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
121	Mauretanien	--	--	--	--	--
122	Mauritius	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
123	Mayotte	--	--	--	--	--
124	Mexiko	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
125	Midway	--	--	--	--	--
126	Mikronesien	--	--	--	--	--
127	Monaco	880	--	--	1 060	1 410
128	Mongolei	--	--	--	--	--
129	Montserrat	--	--	--	--	--
130	Mosambik	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
131	Namibia	--	--	--	--	--
132	Nauru	--	--	--	--	--
133	Nepal	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
134	Neukaledonien	--	--	--	--	--
135	Neuseeland	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
136	Nicaragua	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
137	Niederlande	880	--	--	1 060	1 410
138	Niederländische Antillen	--	--	--	--	--
139	Niger	--	--	--	--	--
140	Nigeria	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
141	Niue	--	--	--	--	--
142	Nordirland (Vereinigtes Königreich)	960	--	--	1 160	1 530
143	Norwegen	960	--	--	1 160	1 530
144	Oman	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
145	Österreich	880	--	--	1 060	1 410
146	Pakistan	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
147	Palau	--	--	--	--	--

Nr.	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Vollkanal DM	50 Baud über Kanalteller als Viertelkanal DM	75 Baud DM	100 Baud DM	200 Baud DM
1	2	3	4	5	6	7
148	Panama	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
149	Papua-Neuguinea	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
150	Paraguay	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
151	Peru	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
152	Philippinen	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
153	Pitcairn	--	--	--	--	--
154	Polen	880	--	--	1 060	1 410
155	Portugal	960	--	--	1 160	1 530
156	Puerto Rico	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
157	Réunion	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
158	Ruanda	--	--	--	--	--
159	Rumänien	960	--	--	1 160	1 530
160	Salomonen	--	--	--	--	--
161	Sambia	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
162	Samoa	--	--	--	--	--
163	San Marino	880	--	--	1 060	1 410
164	Sao Tomé und Príncipe	--	--	--	--	--
165	Saudi-Arabien	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
166	Schweden	880	--	--	1 060	1 410
167	Schweiz	880	--	--	1 060	1 410
168	Senegal	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
169	Seschellen	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
170	Sierra Leone	--	--	--	--	--
171	Simbabwe	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
172	Singapur	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
173	Somalia	--	--	--	--	--
174	Spanien	960	--	--	1 160	1 530

Nr	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Vollkanal DM	50 Baud über Kanalteller als Viertelkanal DM	75 Baud DM	100 Baud DM	200 Baud DM
1	2	3	4	5	6	7
175	Sri Lanka	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
176	St. Christoph und Nevis	--	--	--	--	--
177	St. Helena	--	--	--	--	--
178	St. Lucia	--	--	--	--	--
179	St. Pierre und Miquelon	--	--	--	--	--
180	St. Vincent und die Grenadinen	--	--	--	--	--
181	Südafrika	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
182	Sudan	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
183	Suriname	--	--	--	--	--
184	Swasiland	--	--	--	--	--
185	Syrien (Arabische Republik)	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
186	Tansania (Vereinigte Republik)	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
187	Thailand	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
188	Togo	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
189	Tokelau	--	--	--	--	--
190	Tonga	--	--	--	--	--
191	Trinidad und Tobago	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
192	Tristan da Cunha	--	--	--	--	--
193	Tschad	--	--	--	--	--
194	Tschechoslowakei	880	--	--	1 060	1 410
195	Tunesien	1 210	--	--	1 440	1 920
196	Türkei	960	--	--	1 160	1 530
197	Turks- und Caicosinseln	--	--	--	--	--
198	Tuvalu	--	--	--	--	--
199	UdSSR	960	--	--	1 160	1 530
200	Uganda	--	--	--	--	--
201	Ungarn	960	--	--	1 160	1 530

Nr.	Internationale Festverbindungen nach	Monatliche Gebührender Deutschen Bundespost für Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von				
		50 Baud als Voll kanal DM	50 Baud über Kanal- teiler als Viertel- kanal DM	75 Baud DM	100 Baud DM	200 Baud DM
1	2	3	4	5	6	7
202	Uruguay	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
203	Vanuatu	--	--	--	--	--
204	Vatikanstadt	880	--	--	1 060	1 410
205	Venezuela	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
206	Vereinigte Arabische Emirate	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
207	Vereinigte Staaten	1 960	4 250	2 160	2 350	3 130
208	Vietnam	--	--	--	--	--
209	Wake	--	--	--	--	--
210	Wallis und Futuna	--	--	--	--	--
211	Westsahara	--	--	--	--	--
212	Zaire	2 080	4 250	2 290	2 510	3 340
213	Zentralafrikanische Republik	--	--	--	--	--
214	Zypern	1 210	--	--	1 440	1 920
	Zu Nr. 1 bis 214 Die Vorschriften 1 bis 5 zu Abschnitt 7.2 sind ent- sprechend anzuwenden.					

Anlage 8

7.6 Internationale digitale Festverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 9 600 bit/s oder von 64 kbit/s

7.6.1 Festverbindungen nach Belgien, Dänemark, den Färöern, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz und der Tschechoslowakei

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>Monatliche Gebühr der Deutschen Bundespost für Festverbindungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Festverbindung für Übertragungsgeschwindigkeiten</p> <p>1 von 9 600 bit/s 3 530</p> <p>2 von 64 kbit/s 7 760</p> <p>Wird bei der Überlassung einer internationalen digitalen Festverbindung</p> <p>1. eine Mindestüberlassungszeit von 3 Jahren beantragt, so vermindert sich die monatliche Gebühr nach Nr. 2 um 5 %,</p> <p>2. eine Mindestüberlassungszeit von 5 Jahren beantragt, so vermindert sich die monatliche Gebühr nach Nr. 2 um 10 %.</p> <p>Der um 5 % oder 10 % verminderte Betrag wird jeweils auf volle 10,- DM gerundet. Überschießende Beträge von 5,- DM und mehr werden aufgerundet.</p> <p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>1. Die monatlichen Gebühren gelten für eine duplexfähige Festverbindung und schließen die Bereitstellung der posteigenen Anpassungseinrichtung mit ein.</p> <p>2. Für jede internationale Festverbindung, für die das besondere Leistungsmerkmal der Knotenschaltung nach Anhang 4 § 25 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung bereitgestellt wird, werden monatliche Gebühren nach Anhang 4 § 27 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung erhoben.</p>	

7.6.2 Festverbindungen nach den übrigen europäischen Ländern sowie nach Algerien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko und Tunesien

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
1	<p>Monatliche Gebühr der Deutschen Bundespost für Festverbindungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Festverbindung für Übertragungsgeschwindigkeiten</p> <p>von 9 600 bit/s</p>	4 270
2	<p>von 64 kbit/s</p> <p>Die Vorschrift zu Abschnitt 7.6.1 Nr. 2 ist anzuwenden.</p> <p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>Die Vorschriften zu Abschnitt 7.6.1 Nr. 1 und 2 sind anzuwenden.</p>	7 760

7.6.3 Festverbindungen nach den Vereinigten Staaten, Kanada, Ägypten, Bahrain, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jemen (Demokratischer), Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Oman, Saudi-Arabien, Syrien und den Vereinigten Arabischen Emirate

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
1	<p>Monatliche Gebühr der Deutschen Bundespost für Festverbindungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Festverbindung für Übertragungsgeschwindigkeiten</p> <p>von 9 600 bit/s</p>	7 840
2	<p>von 64 kbit/s</p> <p>Die Vorschrift zu Abschnitt 7.6.1 Nr. 2 ist anzuwenden.</p> <p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>Die Vorschriften zu Abschnitt 7.6.1 Nr. 1 und 2 sind anzuwenden.</p>	11 650

7.6.4 Festverbindungen in allen anderen internationalen Verkehrsbeziehungen

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	Monatliche Gebühr der Deutschen Bundespost für Festverbindungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Festverbindung für Übertragungsgeschwindigkeiten	
1	von 9 600 bit/s	8 350
2	von 64 kbit/s	13 970
	Die Vorschrift zu Abschnitt 7.6.1 Nr. 2 ist anzuwenden.	
	Zu Nr. 1 und 2	
	Die Vorschriften zu Abschnitt 7.6.1 Nr. 1 und 2 sind anzuwenden	

7.6.5 Monatlicher Zuschlag für internationale digitale Festverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s für die Ortszuleitung

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
1	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Abschnitt 7.6.1 Nr. 2, nach Abschnitt 7.6.2 Nr. 2, nach Abschnitt 7.6.3 Nr. 2 und nach Abschnitt 7.6.4 Nr. 2, je Festverbindung	1 050

7.6.6 Verkehrsgebühren für internationale digitale Festverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>Verkehrsgebühren für internationale digitale Festverbindungen nach</p>	
1	Abschnitt 7.6.1 Nr. 2 je Stunde	52,00
2	Abschnitt 7.6.2 Nr. 2 je Stunde	52,00
3	Abschnitt 7.6.3 Nr. 2 je Stunde	78,00
4	Abschnitt 7.6.4 Nr. 2 je Stunde	93,00
	<p>Zu Nr. 1 bis 4</p> <p>1. Die Erfassung der Verkehrszeiten erfolgt auf Antrag entweder nach Vorschrift 2 oder nach Vorschrift 3.</p> <p>2. Die Erfassung der Verkehrszeiten beginnt und endet mit dem Erkennen des von der Anpassungseinrichtung gesetzten und gelöschten Statusbits durch die Geräte zur Erfassung der Verkehrszeiten in Netzknoten der Deutschen Bundespost. Das Setzen und Löschen des Statusbits wird jeweils durch die sendende Endstelle verursacht.</p> <p>3. Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, beginnt die Erfassung der Verkehrszeiten mit dem Erkennen des von der Anpassungseinrichtung gesetzten Statusbits durch die Geräte zur Erfassung der Verkehrszeiten in Netzknoten der Deutschen Bundespost. Nach mehr als drei unmittelbar aufeinanderfolgenden einander völlig gleichenden Bitgruppen setzt die Erfassung der Verkehrszeiten aus. Die Erfassung beginnt erneut bei der ersten der nachfolgenden Bitgruppen, die gegenüber den vorhergehenden abweichend ist. Die Erfassung der Verkehrszeiten endet mit dem Erkennen des von der Anpassungseinrichtung gelöschten Statusbits durch die Geräte zur Erfassung der Verkehrszeiten in Netzknoten der Deutschen Bundespost. Vorschrift 2 Satz 2 ist anzuwenden.</p> <p>4. Bei gleichzeitigem Übertragen von digitalen Nachrichten in beiden Richtungen (Duplexbetrieb) bleiben überlappende Anteile bei der Erfassung der Verkehrszeiten nach Vorschrift 2 oder 3 unberücksichtigt.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>5. Die je Festverbindung erfaßten Verkehrszeiten werden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung aufaddiert.</p> <p>6. Mit den monatlichen Gebühren nach den Abschnitten 7.6.1 bis 7.6.4 sind 120 Stunden der erfaßten Verkehrszeiten abgegolten.</p> <p>7. Bei den je Festverbindung erfaßten Verkehrszeiten nach Vorschrift 2 wird die Summe der Verkehrszeiten je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung aufaddiert und auf volle Stunden aufgerundet. Die Verkehrszeiten nach Satz 1 werden um 10 vom Hundert gekürzt, auf volle Stunden aufgerundet und, soweit mehr als 120 Stunden verbleiben, um 120 Stunden, die mit den monatlichen Gebühren abgegolten sind, vermindert und der verbleibende Anteil mit den Gebührensätzen nach Nr. 1 bis 4 multipliziert.</p> <p>8. Bei den je Festverbindung erfaßten Verkehrszeiten nach Vorschrift 3 wird die Summe der Verkehrszeiten je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung aufaddiert, auf volle Stunden aufgerundet und, soweit mehr als 120 Stunden erreicht werden, um 120 Stunden, die mit den monatlichen Gebühren abgegolten sind, vermindert und der verbleibende Anteil mit den Gebührensätzen nach Nr. 1 bis 4 multipliziert.</p> <p>9. Bei internationalen Festverbindungen der Nachrichtenagenturen wird nur die Hälfte der Gebührensätze nach Nr. 1 bis 4 der Gebührenberechnung nach Vorschrift 7 oder 8 zugrunde gelegt, soweit die internationale Festverbindung ausschließlich für die Übermittlung von Nachrichten für Zeitungsunternehmen, Rundfunkanstalten oder Behörden benutzt werden.</p>	

7.8 Internationale Reservemietleitungen und internationale Reservefestverbindungen

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für die Überlassung von Reservemietleitungen oder internationalen Reservefestverbindungen</p>	
1	je Reservefernsprechmietleitung	1/15 der monatlichen Gebühren nach Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 214
2	je Reservetelegrafemietleitung mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 oder 100 Baud	1/15 der monatlichen Gebühren nach Abschnitt 7.2 Nr. 1 bis 214
3	je Reservefestverbindung mit Fernsprechbandbreite	1/15 der monatlichen Gebühren nach Abschnitt 7.4 Nr. 1 bis 214
4	je Reservefestverbindung mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 oder 100 Baud	1/15 der monatlichen Gebühren nach Abschnitt 7.5 Nr. 1 bis 214
	<p>Zu Nr. 1 bis 4</p> <p>Die berechneten Gebühren werden auf volle 10,- DM gerundet. Überschießende Beträge von 5,- DM und mehr werden aufgerundet.</p>	
5	<p>Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 für die Ortszuleitung</p>	die allgemein geltenden Gebühren für die Bereithaltung entsprechender Reservestromwege
	<p>1. Als Endpunkte der Ortszuleitung gelten die Anschalteinrichtung in den Räumen des Mieters und die letzte Betriebsstelle der Deutschen Bundespost, in der die Ortszuleitung mit dem Fernleitungsabschnitt verbunden ist.</p> <p>2. Die gebührenpflichtige Länge der Ortszuleitung wird nach den allgemein geltenden Vorschriften ermittelt.</p>	
	<p>Gebühr für die vorübergehende Inbetriebnahme von Reservemietleitungen oder Reservefestverbindungen</p>	
6	je Fernsprechmietleitung	Gebühr nach Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 214
7	je Telegrafemietleitung	Gebühr nach Abschnitt 7.2 Nr. 1 bis 214
8	je Festverbindung mit Fernsprechbandbreite	Gebühr nach Abschnitt 7.4 Nr. 1 bis 214
9	je Reservefestverbindung mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 oder 100 Baud ..	Gebühr nach Abschnitt 7.5 Nr. 1 bis 214

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
10	<p>Zu Nr. 6 bis 9</p> <p>1. Die Gebühren werden zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 erhoben.</p> <p>2. Vorbemerkung Nr. 6.2 ist anzuwenden.</p> <p>Prüfungsgebühr für zusätzliche Leitungsprüfungen, je Prüfung</p> <p>Bei der Überlassung von Reservemietleitungen oder Reservefestverbindungen wird die Anzahl der innerhalb eines Jahres durchgeführten gebührenfreien regelmäßigen Leitungsprüfungen vereinbart.</p>	<p>Gebühr für eine handvermittelte Verbindung von 20 Minuten Dauer in der entsprechenden Verkehrsbeziehung nach Abschnitt 1.1 Nr. 1 bis 214</p>

Anlage 10

7.9 Zusammenschaltung internationaler Festverbindungen in Endstellen mit Telexanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>Monatliche Zusammenschaltungsgebühr für Telexanschlüsse, die in Endstellen mit Telegrafkanälen internationaler Festverbindungen zusammengeschaltet werden können für jeden Telexanschluß, der das Achtfache der Summe aller internationalen Festverbindungen überschreitet</p> <p>1. Die Gebühr wird nur erhoben,</p> <p>1.1 wenn die Summe der Schrittgeschwindigkeiten der Telegrafkanäle einer internationalen Festverbindung 400 Baud überschreitet und</p> <p>1.2 die Anzahl der Telexanschlüsse, die mit internationalen Festverbindungen zusammengeschaltet werden können, das 8fache der Summe aller internationalen Festverbindungen, die in Endstellen mit Telexanschlüssen zusammengeschaltet werden können, überschreitet.</p> <p>2. Internationale Festverbindungen, bei denen keine nachprüfbaren Angaben über die Summe der Schrittgeschwindigkeiten der gebildeten Telegrafkanäle möglich sind, werden wie internationale Festverbindungen behandelt, deren Summe der Schrittgeschwindigkeiten aller Telegrafkanäle 400 Baud überschreitet.</p> <p>3. Bei der Berechnung der Gebühren für die Zusammenschaltung internationaler Festverbindungen mit Telexanschlüssen in Endstellen, werden die unmittelbar in derselben Endstelle mit internationalen Festverbindungen zusammengeschalteten Telexanschlüsse als auch die mittelbar in verschiedenen Endstellen mit internationalen Festverbindungen zusammengeschalteten Telexanschlüsse über Festverbindungen, Direktrufverbindungen oder Leitungen berücksichtigt.</p> <p>4. Bei der Gebührenberechnung bleiben die Telexanschlüsse unberücksichtigt, bei denen die Zusammenschaltung mit internationalen Festverbindungen technisch verhindert sind.</p>	<p>1 000,--</p>

Anlage 11

8 Übergangsvorschriften

Zur Vorbemerkung 1.1 Buchstabe a zu Abschnitt 1.1

Vom 1. September 1988 bis zum 31. März 1989 wird je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung ein um 1 % verringerter Betrag der Verbindungsgebühren erhoben.

Zur Vorschrift 16 zu Abschnitt 1.1 Nr. 1 bis 214

Vom 1. September 1988 bis zum 31. März 1991 wird in der Vorschrift 16 zu Nr. 1 bis 214 die Zahl „2 000“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.

Zur Vorbemerkung 3.2 zu Abschnitt 3

Vom 1. September 1988 bis zum 31. März 1989 wird je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung ein um 1 % verringerter Betrag der Verbindungsgebühren erhoben.

Zur Vorschrift zu Abschnitt 3.1 Nr. 1 bis 27 (Verbindungsübergang nach § 4 Abs. 3 der Auslandstelekomunikationsordnung)

Für den Verbindungsübergang nach § 4 Abs. 3 der Auslandstelekomunikationsordnung von Universalanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost zu Anschlüssen des Teletexdienstes im Bereich des Auslandes werden vom 1. September 1988 bis zum 30. September 1990 Gebühren nach Abschnitt 1.1 der Auslandstelekomunikationsgebührenvorschriften (Anlage zur Auslandstelekomunikationsordnung) erhoben.

Zur Vorschrift 1 zu Abschnitt 5.2 Nr. 1 bis 10

Vom 1. Januar 1988 bis zum 31. August 1988 wird in der Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 10 die Betragsangabe „8,- DM“ durch die Betragsangabe „5,- DM“ ersetzt.

Zu Abschnitt 7.1 (Internationale Fernsprechnietleitungen innerhalb der 3. Grenzzone)

Internationale Fernsprechnietleitungen innerhalb der 3. Grenzzone, in der bis zum 31. August 1988 geltenden Fassung der Auslandstelekomunikationsgebührenvorschriften (Anlage zur Auslandstelekomunikationsgebührenordnung), werden nur noch überlassen, wenn ein Antrag vor dem 1. September 1988 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und wenn die betriebsfähige Bereitstellung der internationalen Mietleitung bis zum 31. Oktober 1988 erfolgt. Internationale Mietleitungen nach Satz 1 werden längstens bis zum 31. August 1993 weiter überlassen; es werden Gebühren nach Abschnitt 7.1 in der bis zum 31. August 1988 geltenden Fassung der Auslandstelekomunikationsgebührenvorschriften (Anlage zur Auslandstelekomunikationsgebührenordnung) weiter erhoben.

Zu Abschnitt 7.2 (Internationale Telegrafennietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten bis zu 50 Baud über Kanalteiler als Halbkanal)

Internationale Telegrafennietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten bis zu 50 Baud über Kanalteiler als Halbkanal, die bis zum 31. Oktober 1984 hergestellt worden sind, werden längstens bis zum 31. Dezember 1988 weiter überlassen. Für die Telegrafennietleitungen nach Satz 1 werden Gebühren nach Abschnitt 5.2 in der bis zum 30. Juni 1986 geltenden Fassung der Gebührenvorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland (Anlage zur Auslandsfernmeldegebührenordnung) weiter erhoben.

Zu Abschnitt 7.3.3 (Digitale Mietleitungen nach Nordamerika sowie nach Ägypten, Bahrain, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jemen (Demokratischer), Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Oman, Saudi-Arabien, Syrien und den Vereinigten Arabischen Emiraten)

Internationale digitale Mietleitungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 1 200 bit/s, von 2 400 bit/s, von 4 800 bit/s und von 9 600 bit/s, in der bis zum 31. August 1988 geltenden Fassung der Auslandstelekomunikationsgebührenvorschriften (Anlage zur Auslandstelekomunikationsgebührenordnung), werden nur noch überlassen, wenn ein Antrag vor dem 1. September 1988 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und wenn die betriebsfähige Bereitstellung der internationalen Mietleitung bis zum 31. Oktober 1988 erfolgt. Digitale Mietleitungen nach Satz 1 werden längstens bis zum 31. August 1993 weiter überlassen; es werden Gebühren nach Abschnitt 7.3.2 in der bis zum 31. August 1988 geltenden Fassung der Auslandstelekomunikationsgebührenvorschriften (Anlage zur Auslandstelekomunikationsgebührenordnung) weiter erhoben.

Zu Abschnitt 7.4 (Internationale analoge Festverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz innerhalb der Grenzzonen und aus der ersten deutschen Fernzone)

1. Es werden für internationale analoge Festverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz erhoben:
 - a) innerhalb der 1. Grenzzone 1 100 DM vom 1. September 1988 bis zum 31. August 1989,
innerhalb der 1. Grenzzone 1 720 DM vom 1. September 1989 bis zum 31. August 1990,
innerhalb der 1. Grenzzone 2 330 DM vom 1. September 1990 bis zum 31. August 1991,
innerhalb der 1. Grenzzone 2 940 DM vom 1. September 1991 bis zum 31. August 1992,
 - b) innerhalb der 2. Grenzzone 1 510 DM vom 1. September 1988 bis zum 31. August 1989,
innerhalb der 2. Grenzzone 2 020 DM vom 1. September 1989 bis zum 31. August 1990,
innerhalb der 2. Grenzzone 2 530 DM vom 1. September 1990 bis zum 31. August 1991,
innerhalb der 2. Grenzzone 3 040 DM vom 1. September 1991 bis zum 31. August 1992,
 - c) innerhalb der 3. Grenzzone 1 910 DM vom 1. September 1988 bis zum 31. August 1989,
innerhalb der 3. Grenzzone 2 320 DM vom 1. September 1989 bis zum 31. August 1990,
innerhalb der 3. Grenzzone 2 730 DM vom 1. September 1990 bis zum 31. August 1991,
innerhalb der 3. Grenzzone 3 140 DM vom 1. September 1991 bis zum 31. August 1992,
 - d) aus der ersten deutschen Fernzone 2 850 DM vom 1. September 1988 bis zum 31. August 1989,
aus der ersten deutschen Fernzone 3 020 DM vom 1. September 1989 bis zum 31. August 1990,
aus der ersten deutschen Fernzone 3 190 DM vom 1. September 1990 bis zum 31. August 1991,
aus der ersten deutschen Fernzone 3 360 DM vom 1. September 1991 bis zum 31. August 1992.

Zu Abschnitt 7.6 (Internationale Festverbindungen)

1. Die Umwandlung von internationalen Mietleitungen nach § 34 Abs. 1 und 2 der Auslandstelekomunikationsordnung in internationale Festverbindungen nach Abschnitt 3 geschieht auf Antrag von Amts wegen. Die Erneuerung oder Änderungen der privaten Einrichtungen gehen zu Lasten des Mieters der internationalen Festverbindung.
2. Für internationale Mietleitungen nach § 34 Abs. 1 der Auslandstelekomunikationsordnung, die vor dem 31. Dezember 1988 in internationale Festverbindungen nach Abschnitt 3

umgewandelt werden, werden die Gebühren nach Abschnitt 7.6 vom Tage der Umwandlung an erhoben. Satz 1 gilt auch für internationale Mietleitungen nach § 34 Abs. 2 der Auslandstelekomunikationsordnung, die vor dem 31. Dezember 1991 in internationale Festverbindungen nach Abschnitt 3 umgewandelt werden.

3. Für internationale Mietleitungen nach § 34 Abs. 2 der Auslandstelekomunikationsordnung gelten bis zur Umwandlung in internationale Festverbindungen nach Abschnitt 3 die mit der jeweiligen Anschließungs- und Betriebsgenehmigung festgesetzten Nutzungsentgelte weiter.
4. Sofern die erfaßten Verkehrsgebühren nach den Vorschriften zu Abschnitt 7.6.6 bei einer internationalen Festverbindung, die nicht in simultan betreibbare Teilkanäle unterteilt ist (z. B. durch Multiplexer), stets zum maximalen Höchstwert je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung führen, kann die Eigenmessung durch den Mieter der internationalen Festverbindung bis zur Bereitstellung einer geeigneten Meßtechnik durch die Deutsche Bundespost anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung der Eigenmessung des Inhabers der Festverbindung ist die Bereitschaft, das angewendete Meßverfahren zur Erfassung der Verkehrsgebühren gegenüber der Deutschen Bundespost offen darzulegen.
5. Es werden unabhängig von den für die Gebührenberechnung erfaßten Verkehrsgebühren je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung höchstens berechnet:

vom 1. September 1988 bis zum 31. Dezember 1988	200 Stunden,
vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989	300 Stunden,
vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990	400 Stunden,
vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991	600 Stunden.

Hierbei werden für überlassene internationale digitale Festverbindungen, deren Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung im Dezember eines Jahres beginnt und im Januar des folgenden Jahres endet, bis zum Januar 1992 bei der Gebührenberechnung noch die höchstens zu berechnenden Stunden des abgelaufenen Jahres zugrunde gelegt.

6. Internationale Festverbindungen mit digitalen Schnittstellen nach § 21 der Auslandstelekomunikationsordnung, in der bis zum 31. August 1988 geltenden Fassung, deren internationaler Leitungsabschnitt analog geführt ist, werden nur noch überlassen, wenn ein Antrag vor dem 1. September 1988 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und wenn die betriebsfähige Bereitstellung der internationalen Festverbindung bis zum 31. Oktober 1988 erfolgt. Internationale Festverbindungen nach Satz 1 werden längstens bis zum 31. August 1993 weiter überlassen; es werden Gebühren wie für digitale Festverbindungen nach Abschnitt 7.6 der Auslandstelekomunikationsgebührenvorschriften (Anlage zur Auslandstelekomunikationsgebührenordnung) erhoben. Die Umwandlung von internationalen Festverbindungen nach Satz 1 in internationale Festverbindungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Auslandstelekomunikationsordnung geschieht auf Antrag von Amts wegen. Die Erneuerung oder Änderung der privaten Endstelleneinrichtungen gehen zu Lasten des Mieters der internationalen Festverbindung.

Zu Abschnitt 7.9 (Zusammenschaltung internationaler Festverbindungen in Endstellen mit Telexanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost)

Abschnitt 7.9 wird auch vom 1. Juli 1986 bis zum 31. August 1988 für die Zusammenschaltung internationaler Mietleitungen in Endstellen mit Telexanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost entsprechend angewendet.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr
mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik**

Vom 1. August 1988

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. I S. 1400), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Februar 1988 (BGBl. I S. 128), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Abschnittsüberschrift „E. Überlassen von Übertragungswegen für Zwecke des Rundfunks“ wie folgt gefaßt:
„E. Bereitstellen von Übertragungswegen für Zwecke des Rundfunks“.
2. Abschnitt „A. Postdienst“ erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
3. Abschnitt „B. Telefondienst“ wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabschnitt „I. Wählverbindungen“ erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
 - b) Unterabschnitt „III. Seefunkverbindungen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte 3 werden bei Nummer 2 die Betragsangabe „14,70“ durch die Betragsangabe „10,20“ und bei Nummer 3 die Betragsangabe „28,50“ durch die Betragsangabe „22,50“ ersetzt.
 - bb) Die Vorschrift 2 zu lfd. Nr. 1 bis 3 wird aufgehoben; die Vorschrift 1 zu lfd. Nr. 1 bis 3 wird Vorschrift zu lfd. Nr. 1 bis 3.
4. Abschnitt „C. Telegrammdienst“ wird wie folgt geändert:
 - a) Im Unterabschnitt „I. Standardtelegramme, Telegramme mit Sonderbehandlung“ werden die Vorschriften zu lfd. Nr. 1 bis 2 wie folgt gefaßt:

„Zu lfd. Nr. 1 bis 2

 - 1 Je Telegramm werden mindestens die Gebühren für sieben Gebührenwörter erhoben.
 - 2 Je Telegramm wird neben den Gebühren für jedes Gebührenwort eine feste Gebühr von 5,- DM berechnet.
 - 3 Bei Telegrammen über Sterbefälle werden für den vom zuständigen Standesbeamten angefügten bestätigenden Wortlaut keine Gebühren erhoben.
 - 4 Für zusätzliche Telegramm-Dienstleistungen werden Gebühren nach § 282 der Telekommunikationsordnung erhoben.“
 - b) Unterabschnitt „II. Funktelegramme“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte 3 werden bei den Nummern 1, 2.1 und 2.3 jeweils die Betragsangabe „2,05“ durch die Betragsangabe „1,65“ und bei Nummer 2.2 die Betragsangabe „2,85“ durch die Betragsangabe „2,45“ ersetzt.
 - bb) Die Vorschriften zu lfd. Nr. 1 bis 2 werden wie folgt gefaßt:

„Zu lfd. Nr. 1 bis 2

 - 1 Die Vorschriften 1 und 2 zu lfd. Nr. 1 bis 4 des Abschnitts B. Unterabschnitt III sind entsprechend anzuwenden.
 - 2 Je Funktelegramm wird neben den Gebühren für jedes Gebührenwort eine feste Gebühr von 5,- DM berechnet.
 - 3 Mindestgebühren werden nicht erhoben.“

cc) Nach der Vorschrift 3 zu lfd. Nr. 1 bis 2 wird folgende Übergangsvorschrift angefügt:

„Übergangsvorschrift

Zu Unterabschnitt II. Funktelegramme

Die Vorschrift 2 zu lfd. Nr. 1 bis 2 wird vom 1. Januar 1988 bis zum 31. August 1988 nicht angewendet.“

5. Abschnitt „D. Telexdienst“ wird wie folgt geändert:

a) In der Vorschrift 2 zu lfd. Nr. 1 und 2 wird der zweite Satz gestrichen.

b) Nach der Vorschrift 3 zu lfd. Nr. 1 und 2 wird folgende Vorschrift 4 angefügt:

„4 Für die Übermittlung von Mitteilungen von Zwischenspeichereinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost nach § 240 Abs. 2 Nr. 1 der Telekommunikationsordnung zu Anschlüssen des Telexdienstes im Bereich der Deutschen Post werden Gebühren nach Nummer 1 oder 2 erhoben. Die Gebühren nach Satz 1 werden neben den in der Telekommunikationsordnung festgelegten Gebühren für Wahlverbindungen der Gruppe 1 (§§ 188 bis 192), der Gruppe 2 (§§ 193 bis 196), der Gruppe 3 (§§ 197 bis 200), der Gruppe 5 (§§ 204 bis 207) oder der Gruppe 6 (§§ 208 bis 211) und den Gebühren nach § 241 Abs. 3 der Telekommunikationsordnung erhoben. § 241 Abs. 5 und 9 der Telekommunikationsordnung ist anzuwenden.“

6. Abschnitt „E. Überlassen von Übertragungswegen für Zwecke des Rundfunks“ erhält die aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1 und 6 tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a tritt am 1. April 1989 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 2 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 1989 in Kraft. Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung unter den laufenden Nummern 13, 14, 24 und 25 aufgeführten Gebühren treten am 1. September 1989 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt werden die bis zum 31. März 1989 geltenden entsprechenden Gebühren weitererhoben.

Bonn, den 1. August 1988

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung
Rawe

A. Postdienst

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
I. Briefsendungen		
1	Standardbrief	1,00
2	Brief bis 50 g über 50 bis 100 g über 100 bis 250 g über 250 bis 500 g über 500 bis 1 000 g über 1 000 bis 2 000 g	1,70 2,40 3,20 4,00 4,80 5,60
3	Standardbrief von Berlin (West) nach Berlin (Ost)	-,60
4	Brief von Berlin (West) nach Berlin (Ost) bis 50 g über 50 bis 100 g über 100 bis 250 g über 250 bis 500 g über 500 bis 1 000 g über 1 000 bis 2 000 g	1,00 1,40 1,80 2,20 2,60 5,60
5	Postkarte	-,60
6	Postkarte von Berlin (West) nach Berlin (Ost)	-,40
7	Standarddrucksache	-,60
8	Drucksache bis 50 g über 50 bis 100 g über 100 bis 250 g über 250 bis 500 g über 500 bis 1 000 g über 1 000 bis 2 000 g für jede weiteren 1 000 g	1,00 1,40 1,80 2,40 3,00 3,50 1,00
9	Drucksache zu ermäßigter Gebühr bis 50 g über 50 bis 100 g über 100 bis 250 g über 250 bis 500 g über 500 bis 1 000 g über 1 000 bis 2 000 g für jede weiteren 1 000 g	-,60 -,60 -,80 1,20 2,00 3,00 -,90
10	Drucksachen in besonderen Beuteln an denselben Empfänger in demselben Bestimmungsort a) Drucksachen bis 2 000 g für jede weiteren 1 000 g b) Drucksachen zu ermäßigter Gebühr bis 2 000 g für jede weiteren 1 000 g	3,50 1,00 3,00 -,90
11	Blindensendung	Gebührenfreie Beförderung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
		DM
1	2	3
12	Päckchen bis 100 g über 100 bis 250 g über 250 bis 500 g über 500 bis 1 000 g über 1 000 bis 2 000 g	1,40 1,80 2,40 3,00 3,50

Zu lfd. Nr. 8

Das Höchstgewicht beträgt 2 kg, für Bücher (einschl. Broschüren) 5 kg.

Zu lfd. Nr. 9

Das Höchstgewicht beträgt 2 kg, für Bücher (einschl. Broschüren) 5 kg.

Zu lfd. Nr. 10

Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

Zu lfd. Nr. 11

Das Höchstgewicht beträgt 7 kg. Bei Beförderung auf dem Luftweg ist die Luftpostgebühr zu entrichten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		DM		
1	2	3		
	II. Pakete			
		1. Zone	2. Zone	3. Zone
		bis 150 km	über 150 km bis 300 km	über 300 km
13	a) Standardpaket bis 5 kg über 5 bis 6 kg über 6 bis 7 kg über 7 bis 8 kg über 8 bis 9 kg über 9 bis 10 kg über 10 bis 12 kg über 12 bis 14 kg über 14 bis 16 kg über 16 bis 18 kg über 18 bis 20 kg b) Paket	5,20 5,90 6,60 7,30 8,00 8,70 9,40 10,90 12,40 13,90 15,40	5,50 6,30 7,10 7,90 8,70 9,50 10,30 11,90 13,50 15,10 16,70	5,80 6,70 7,60 8,50 9,40 10,30 11,20 12,90 14,60 16,30 18,00
		Gebühr für ein Standardpaket gleichen Gewichts zuzüglich 1,50		
14	Zuschlag für ein sperriges Paket oder ein Paket mit zerbrechlichem Inhalt	10,—		

Zu lfd. Nr. 13 a)

Standardpakete sind quaderförmige Pakete, deren Länge nicht größer als 70 cm, Breite nicht größer als 50 cm und Höhe nicht größer als 50 cm ist.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	III. Besondere Versendungsformen	
15	Wertgebühr für eine Sendung	
	a) Briefe	
	bis 500 DM der Wertangabe	6,00
	für jede weiteren 500 DM der Wertangabe	1,20
	b) Pakete	
	bis 1 000 DM der Wertangabe	9,00
	für jede weiteren 500 DM der Wertangabe	1,20
16	Einschreibgebühr für eine Sendung	2,50
17	Gebühr für die eigenhändige Zustellung einer Sendung	2,50
18	Rückscheingebühr für eine Sendung	2,50
19	Eilzustellgebühr	
	a) für eine Briefsendung	2,00
	b) für Drucksachen in besonderen Beuteln an denselben Empfänger in demselben Bestimmungsort	6,00
	je Beutel	
	c) für ein Paket	2,00
20	Luftpostgebühr	
	für die Beförderung auf dem Luftweg innerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost	
	a) Briefsendungen	
	für je 20 g	0,05
	b) Pakete	
	bis 1 kg	1,40
	jedes weitere ½ kg mehr	0,70
	IV. Sonstige Gebühren	
21	Gebühr für die Einlieferung einer Sendung außerhalb der Annahmezeiten	2,80
22	Gebühr für die Übermittlung eines nachträglichen Verlangens des Absenders	6,00
23	Gebühr für die Nachforschung nach einer Sendung	5,00
24	Zustellgebühr für ein Paket	2,50
25	Gebühr für das Bereithalten eines postlagernden Pakets zur Abholung	2,50
26	Gebühr für eine Unzustellbarkeitsanzeige	2,50

Anlage 2

Lfd. Nr.	Gegenstand	Zeiteinheit in Sekunden
1	2	3
I. Wahlverbindungen		
Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich nach der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung und der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit. Die Zeiteinheit für eine Gebühreneinheit beträgt		
1	bei einer Tarifentfernung bis zu 50 km (Regionalzone)	60
2	bei einer Tarifentfernung von mehr als 50 km (Weitzone)	
2.1	montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr	21
2.2	in der übrigen Zeit	28
3	bei einer Wahlverbindung von Berlin (West) nach Berlin (Ost)	360

Zu lfd. Nr. 1 bis 3

- 1 Die §§ 188 und 190 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie die §§ 191 und 192 der Telekommunikationsordnung sind entsprechend anzuwenden.
- 2 Maßgebend ist die Tarifentfernung zwischen den Hauptvermittlungsstellen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Post. Für Wahlverbindungen aus dem Ortsnetzbereich Berlin (West) wird die Tarifentfernung zwischen den jeweiligen Knotenvermittlungsstellen zugrunde gelegt.
- 3 Die gebührenpflichtige Verbindungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Anrufs bei dem gerufenen Anschluß. Aus technischen Gründen kann sie jedoch bereits während des Wahlvorgangs beginnen. Verbindungszeiten, die unterbrochen werden, bleiben gebührenpflichtig.
- 4 Für Verbindungen von Funktelefonanschlüssen der Gruppe B wird neben den Gebühren nach den Nummern 1 bis 3 eine Zuschlaggebühr nach § 190 Abs. 7 Nr. 1 und 2 der Telekommunikationsordnung erhoben. Die Zuschlaggebühr nach Satz 1 wird auch für Verbindungen von Anschlüssen aus dem Bereich der Deutschen Post zu Funktelefonanschlüssen der Gruppe B im Bereich der Deutschen Bundespost vom Teilnehmer erhoben, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde.
- 5 Für Verbindungen von Funktelefonanschlüssen der Gruppe C werden an Stelle der bei den Nummern 1 bis 3 jeweils aufgeführten Zeiteinheiten für eine Gebühreneinheit stets die Zeiteinheiten nach den Nummern 2.1 und 2.2 zugrunde gelegt. Neben den Gebühren nach Satz 1 wird für den Teilnehmer, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde, eine Zuschlaggebühr mit einer Zeiteinheit von 16 Sekunden in der Zeit von 8 bis 18 Uhr und mit einer Zeiteinheit von 40 Sekunden in der Zeit von 18 bis 8 Uhr jeweils für eine Gebühreneinheit erhoben. Die Zeiteinheit von 18 bis 8 Uhr gilt auch an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.
- 6 Für weiterführende Wahlverbindungen in den Bereich der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik, die von einer Anrufwefterschaltung in Netzknoten der Deutschen Bundespost ausgehen, wird an Stelle der bei den Nummern 1 bis 2 jeweils aufgeführten Zeiteinheiten für eine Gebühreneinheit einheitlich eine Zeiteinheit von 21 Sekunden für eine Gebühreneinheit zugrunde gelegt.
- 7 Für weiterführende Wahlverbindungen nach Berlin (Ost), die von einer Anrufwefterschaltung in einem Netzknoten in Berlin (West) ausgehen, wird an Stelle der bei Nummer 3 aufgeführten Zeiteinheit für eine Gebühreneinheit eine Zeiteinheit von 60 Sekunden für eine Gebühreneinheit zugrunde gelegt.
- 8 Für weiterführende Wahlverbindungen in einer Service-130-Zentrale der Deutschen Bundespost zu Anschlüssen in den Bereich der Deutschen Post wird an Stelle der bei den Nummern 1 bis 3 jeweils aufgeführten Zeiteinheiten für eine Gebühreneinheit einheitlich eine Zeiteinheit von 18 Sekunden für eine Gebühreneinheit zugrunde gelegt. Die Gebühren für Wahlverbindungen nach Satz 1 werden von dem Teilnehmer erhoben, für den die besondere Service-130-Rufnummer festgelegt wurde. Für jeden Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden vom dritten Monat nach der betriebsfähigen Bereitstellung der Service-130-Rufnummer mindestens 2 000 Gebühreneinheiten zu 0,23 DM (Mindestgebühren) erhoben. Gebühren, die für Teile eines Abrechnungszeitraumes zu Beginn der Bereitstellung aufkommen, werden bei der ersten Fernmelderechnung berücksichtigt; für Teile am Ende der Bereitstellung werden keine Mindestgebühren nach Satz 3 erhoben.

Übergangsvorschriften

Zu Unterabschnitt I. Wahlverbindungen

Für die Zeit vom 1. September 1988 bis zum 31. März 1991 gelten für Wahlverbindungen folgende Übergangsvorschriften:

1. Vom 1. September 1988 bis zum 31. März 1989 wird Unterabschnitt I. Wahlverbindungen wie folgt angewendet:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Zeiteinheit in Sekunden
1	2	3
I. Wahlverbindungen		
	Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich nach der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung und der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit. Die Zeiteinheit für eine Gebühreneinheit beträgt	
1	bei einer Tarifentfernung bis zu 50 km (Fernzone 1)	45
2	bei einer Tarifentfernung von mehr als 50 km bis zu 100 km (Fernzone 2)	20
3	bei einer Tarifentfernung von mehr als 100 km (Fernzone 3)	
3.1	montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr	12
3.2	in der übrigen Zeit	16
4	bei einer Wahlverbindung von Berlin (West) nach Berlin (Ost)	360

Zu lfd. Nr. 1 bis 4

- Die §§ 188 und 190 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie die §§ 191 und 192 der Telekommunikationsordnung sind entsprechend anzuwenden.
- Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung wird ein um 1 % verringerter Betrag der Verbindungsgebühren erhoben.
- Maßgebend ist die Tarifentfernung zwischen den Hauptvermittlungsstellen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Post. Für Wahlverbindungen aus dem Ortsnetzbereich Berlin (West) wird die Tarifentfernung zwischen den jeweiligen Knotenvermittlungsstellen zugrunde gelegt.
- Die gebührenpflichtige Verbindungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Anrufs bei dem gerufenen Anschluß. Aus technischen Gründen kann sie jedoch bereits während des Wahlvorgangs beginnen. Verbindungszeiten, die unterbrochen werden, bleiben gebührenpflichtig.
- Für Verbindungen von Funktelefonanschlüssen der Gruppe B wird neben den Gebühren nach den Nummern 1 bis 4 eine Zuschlaggebühr nach § 190 Abs. 7 Nr. 1 und 2 der Telekommunikationsordnung erhoben. Die Zuschlaggebühr nach Satz 1 wird auch für Verbindungen von Anschlüssen aus dem Bereich der Deutschen Post zu Funktelefonanschlüssen der Gruppe B im Bereich der Deutschen Bundespost vom Teilnehmer erhoben, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde.
- Für Verbindungen von Funktelefonanschlüssen der Gruppe C werden an Stelle der bei den Nummern 1 bis 4 jeweils aufgeführten Zeiteinheiten für eine Gebühreneinheit stets die Zeiteinheiten nach den Nummern 3.1 und 3.2 zugrunde gelegt. Neben den Gebühren nach Satz 1 wird für den Teilnehmer, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde, eine Zuschlaggebühr mit einer Zeiteinheit von 16 Sekunden in der Zeit von 8 bis 18 Uhr und mit einer Zeiteinheit von 40 Sekunden in der Zeit von 18 bis 8 Uhr jeweils für eine Gebühreneinheit erhoben. Die Zeiteinheit von 18 bis 8 Uhr gilt auch an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.
- Für weiterführende Wahlverbindungen in den Bereich der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik, die von einer Anrufweitschaltung in Netzknoten der Deutschen Bundespost ausgehen, wird an Stelle der bei den Nummern 1 bis 3 jeweils aufgeführten Zeiteinheiten für eine Gebühreneinheit einheitlich eine Zeiteinheit von 12 Sekunden für eine Gebühreneinheit zugrunde gelegt.
- Für weiterführende Wahlverbindungen nach Berlin (Ost), die von einer Anrufweitschaltung in einem Netzknoten in Berlin (West) ausgehen, wird an Stelle der bei Nummer 4 aufgeführten Zeiteinheit für eine Gebühreneinheit eine Zeiteinheit von 30 Sekunden für eine Gebühreneinheit zugrunde gelegt.
- Für weiterführende Wahlverbindungen in einer Service-130-Zentrale der Deutschen Bundespost zu Anschlüssen in den Bereich der Deutschen Post wird an Stelle der bei den Nummern 1 bis 4 jeweils aufgeführten Zeiteinheiten für eine Gebühreneinheit einheitlich eine Zeiteinheit von 10 Sekunden für eine Gebühreneinheit zugrunde gelegt. Die Gebühren für Wahlverbindungen

nach Satz 1 werden von dem Teilnehmer erhoben, für den die besondere Service-130-Rufnummer festgelegt wurde. Für jeden Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden vom dritten Monat nach der betriebsfähigen Bereitstellung der Service-130-Rufnummer mindestens 5 000 Gebühreneinheiten zu 0,23 DM (Mindestgebühren) erhoben. Gebühren, die für Teile eines Abrechnungszeitraumes zu Beginn der Bereitstellung aufkommen, werden bei der ersten Fernmelderechnung berücksichtigt; für Teile am Ende der Bereitstellung werden keine Mindestgebühren nach Satz 3 erhoben.

2. Vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 gilt Übergangsvorschrift 1 mit folgenden Änderungen:
 - a) In der Fernzone 1 wird eine Zeiteinheit von 60 Sekunden angewendet.
 - b) In der Fernzone 3 wird montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr eine Zeiteinheit von 15 Sekunden und in der übrigen Zeit eine Zeiteinheit von 20 Sekunden angewendet.
 - c) Die Vorschrift 2 zu lfd. Nr. 1 bis 4 wird nicht angewendet.
 - d) In der Vorschrift 7 zu lfd. Nr. 1 bis 4 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - e) In der Vorschrift 9 zu lfd. Nr. 1 bis 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

3. Vom 1. April 1990 bis zum 31. März 1991 gilt Übergangsvorschrift 1 mit folgenden Änderungen:
 - a) In der Fernzone 1 wird eine Zeiteinheit von 60 Sekunden angewendet.
 - b) In der Fernzone 2 wird montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr eine Zeiteinheit von 20 Sekunden und in der übrigen Zeit eine Zeiteinheit von 24 Sekunden angewendet.
 - c) In der Fernzone 3 wird montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr eine Zeiteinheit von 18 Sekunden und in der übrigen Zeit eine Zeiteinheit von 24 Sekunden angewendet.
 - d) Die Vorschrift 2 zu lfd. Nr. 1 bis 4 wird nicht angewendet.
 - e) In der Vorschrift 7 zu lfd. Nr. 1 bis 4 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
 - f) In der Vorschrift 9 zu lfd. Nr. 1 bis 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Anlage 3

E. Bereitstellen von Übertragungswegen für Zwecke des Rundfunks

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>Die der Deutschen Bundespost zustehenden Gebühren für das Bereitstellen von Übertragungswegen für Rundfunkübertragungen aus dem Bereich der Deutschen Post in den Bereich der Deutschen Bundespost setzen sich aus den Gebühren für den im Bereich der Deutschen Post verlaufenden Teil des Übertragungsweges (Unterabschnitt I) und aus den Gebühren für den im Bereich der Deutschen Bundespost verlaufenden Teil des Übertragungsweges (Unterabschnitt II) zusammen.</p> <p style="text-align: center;">I. Bereich der Deutschen Post</p> <p>Bei befristeter Bereitstellung von Übertragungswegen werden für den im Bereich der Deutschen Post verlaufenden Teil des Übertragungsweges folgende Gebühren erhoben:</p>	
1	Tonübertragungsweg, je Übertragungsweg für	
1.1	Mono-Übertragung für	
1.1.1	den Teil bis 50 km, je Minute	0,70
1.1.2	den Teil von mehr als 50 km, je Minute	2,90
1.2	Stereo-Übertragung für	
1.2.1	den Teil bis 50 km, je Minute	1,00
1.2.2	den Teil von mehr als 50 km, je Minute	4,25

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
2	Fernsehübertragungswege	
2.1	mit Mono-Begleitton, je Übertragungsweg für	
2.1.1	den Teil bis 50 km, je Minute	3,60
2.1.2	den Teil von mehr als 50 km, je Minute	14,60
2.2	mit Stereo-Begleitton, je Übertragungsweg für	
2.2.1	den Teil bis 50 km, je Minute	3,80
2.2.2	den Teil von mehr als 50 km, je Minute	15,35
3	Als Meldeübertragungswege verwendete Fernsprechwege, je Fernsprechweg für	
3.1	den Teil bis 50 km, je Minute	0,24
3.2	den Teil von mehr als 50 km, je Minute	0,95
4	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 3 bei vierdrähtiger Führung zu den Endpunkten	60,00
5	Zuschläge zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 für die Bereitstellung von besonderen Einrichtungen oder besonders eingerichteten Übertragungswegen im Bereich der Deutschen Post	
5.1	bei Tonübertragungen	400,00
5.2	bei Fernsehübertragungen	1 000,00
	Bei unbefristeter Bereitstellung von Übertragungswegen werden für den im Bereich der Deutschen Post verlaufenden Teil des Übertragungsweges folgende Gebühren erhoben:	
6	Tonübertragungswege, je Übertragungsweg für	
6.1	Mono-Übertragung für	
6.1.1	den Teil bis 50 km, je km monatlich	45,00
6.1.2	den Teil von mehr als 50 km bis 100 km, je km monatlich	40,00
6.1.3	den Teil von mehr als 100 km, je km monatlich	11,00
6.2	Stereo-Übertragung für	
6.2.1	den Teil bis 50 km, je km monatlich	100,00
6.2.2	den Teil von mehr als 50 km bis 100 km, je km monatlich	72,00
6.2.3	den Teil von mehr als 100 km, je km monatlich	25,00
7	Fernsehübertragungswege	
7.1	mit Mono-Begleitton, je Übertragungsweg für	
7.1.1	den Teil bis 50 km, je km monatlich	480,00
7.1.2	den Teil von mehr als 50 km bis 100 km, je km monatlich	340,00
7.1.3	den Teil von mehr als 100 km, je km monatlich	310,00
7.2	mit Stereo-Begleitton, je Übertragungsweg für	
7.2.1	den Teil bis 50 km, je km monatlich	500,00
7.2.2	den Teil von mehr als 50 km bis 100 km, je km monatlich	360,00
7.2.3	den Teil von mehr als 100 km, je km monatlich	320,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
8	Als Meldeübertragungswege verwendete Fernsprechwege, je Übertragungsweg für	
8.1	den Teil bis 50 km, je km monatlich	22,50
8.2	den Teil von mehr als 50 km bis 100 km, je km monatlich	13,50
8.3	den Teil von mehr als 100 km, je km monatlich	4,00

Zu lfd. Nr. 1 bis 4

- 1 Für die Berechnung der gebührenpflichtigen Entfernung wird die Entfernung zwischen dem Endpunkt des Übertragungsweges im Bereich der Deutschen Post und dem tatsächlichen Grenzübergang des Übertragungsweges zugrunde gelegt.
- 2 Bei der Berechnung der Gebühren wird die tatsächliche Bereitstellungszeit zugrunde gelegt. Es wird mindestens die Gebühr für 60 Minuten erhoben.

Zu lfd. Nr. 6.1

Für Fernsprechwege, die für Tonübertragungszwecke (Mono-Übertragung) verwendet werden, werden an Stelle der Gebühren nach Nr. 6.1 je Übertragungsweg erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. für den Teil bis 50 km, je km monatlich | 28,- DM, |
| 2. für den Teil von 50 km bis 100 km, je km monatlich | 23,- DM, |
| 3. für den Teil von mehr als 100 km, je km monatlich | 5,- DM. |

Zu lfd. Nr. 6 bis 8

- 1 Die Vorschrift 1 zu lfd. Nr. 1 bis 4 ist anzuwenden.
- 2 Die Vorschrift 1 zu lfd. Nr. 1 bis 5 des Abschnitts F ist anzuwenden.

Zu lfd. Nr. 8

Sofern für Meldeübertragungswege das besondere Leistungsmerkmal der Mehrdrahtführung angeboten wird, werden Gebühren nach § 339 Abs. 1 und 2 Nr. 2 der Telekommunikationsordnung erhoben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	II. Bereich der Deutschen Bundespost	
	Für den im Bereich der Deutschen Bundespost verlaufenden Teil des Übertragungsweges werden die hierfür allgemein geltenden Gebühren der Telekommunikationsordnung für das Bereitstellen von Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale erhoben.	
	Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf befristete Bereitstellung von Übertragungswegen werden nicht erhoben.	

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 16,99 DM (15,19 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 17,79 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 449. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1988, ist im Bundesanzeiger Nr. 129 vom 15. Juli 1988 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 129 vom 15. Juli 1988 kann zum Preis von 5,30 DM (4,30 DM + 1,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.